

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2019

Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Internationaler Steuerberaterkonferenz am 23./24.09.2019 in Zielona Góra
2. 57. Deutscher Steuerberaterkongress am 13. und 14. März 2019 in Dresden
3. 42. Deutscher Steuerberatertag am 20. bis 22. Oktober 2019 in Berlin
4. 99. Bundeskammerversammlung am 25. und 26. März 2019 in Rostock-Warnemünde
5. Vorabanforderungen durch die Finanzämter
6. Vorsteherwechsel im Finanzamt Kyritz
7. Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg – Bella Digitalia? Ausgezeichnete Imagekampagne!
8. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2019
9. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen
10. Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Geldwäschegesetz – beschlossen vom Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg am 10.04.2019
11. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
12. Berufliche Weiterbildung: E-Learning - Angebote der DWS-Steuerberater-Online-GmbH
13. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst – Eintragung jederzeit kostenlos möglich!
14. Steuerberaterversorgungswerk - 20. Ordentliche Vertreterversammlung
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2019 bis 30.06.2019
16. Abwehr unerlaubter Steuerrechtshilfe

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
18. Anspruch des Insolvenzverwalters auf Herausgabe der Handakten durch den Abwickler?

19. Widerruf der Anwaltszulassung (auch) bei (schuldlosem) Verlust des Versicherungsschutzes
20. Werbung und Kundmachung
21. Überprüfung der Kammermitglieder hinsichtlich der Einhaltung des Geldwäschegesetzes
22. Gefährdung von Mandanteninteressen im Insolvenzverfahren bei weiterhin selbstständiger Tätigkeit eines Rechtsanwalts
23. Hinweise der BStBK zur Mandatsbeendigung und zum Mandatswechsel im Zusammenhang mit elektronischen Datenbeständen
24. Mandatskündigung – was ist zu beachten
25. Technische und rechtliche Besonderheiten der E-Mail-Kommunikation mit Mandanten und FA
26. Abrechnung von Erläuterungsberichten
27. Pflichten zur Abrechnung nach (alter) StBGebV bei Verwendung alter AAB
28. Mündliche Vereinbarung eines Stundensatzes von 250 EUR wirksam?
29. Abrechnung bei Gewinnermittlung nach § 51 EStDV
30. Abrechnung Betriebsprüfung
31. Kosten der Digitalisierung
32. Der Umgang mit dem Auskunftersuchen nach DSGVO
33. StBVV/RVG: Entsteht ein neuer Gebührenanspruch bei erneutem Tätigwerden?
34. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

35. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2019
36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2019
37. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte
38. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
39. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs

40. Internet-Präsenz der Kammer:
Azubi- und Studierendenbörse
41. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Hinweise zum Abschluss eines
Ausbildungsvertrages
42. „Wir bilden aus“ – Das Ausbildungslogo für den
steuerberatenden Beruf
43. Unentgeltliches Online-Seminar für
Ausbildende/Ausbilder
44. Premium-Paket für Auszubildende zur/zum
Steuerfachangestellten – Einstieg mit Allround-
Begleitung
45. Modularer Kurs für Wiedereinsteiger und
Quereinsteiger
46. Neue Perspektiven in der Steuerberatung
„Die Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht
Video zum/zur Fachassistent/in Rechnungswesen
und Controlling (FARC)“
47. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse
48. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2019/20 und Hilfsmittel

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

49. Steuererklärung für Alterseinkünfte wird jetzt
deutlich einfacher
50. „Steuererklärung im Blindflug“
51. Muster-Verfahrensdokumentation des DFKA zur
ordnungsgemäßen Kassenführung
52. Elektronische Abgabe der Steuererklärung – BMF-
Schreiben zur Verwendung des Freitextfeldes für
Haftungsausschlüsse

53. Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister
bei Kommanditgesellschaften
54. FAQ's zu den Hinweisen für Krisenunternehmen
55. Haftung des Steuerberaters bei Anlageempfehlung

V. Europafragen/Verschiedenes

56. EU-Informationen aus Brüssel
57. Engere Zusammenarbeit von BStBK und DStV in
Brüssel
58. Partner für die Geschäftsentwicklung in Polen
59. BStBK ehrt Dr. Philip Niemann mit dem
„Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2019
60. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach
Art. 30 DSGVO
61. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2019 aus
62. BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser in das BFB-
Präsidium gewählt
63. Berufsrechtstagung des Deutschen
wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.
am 04.11.2019
64. Gemeinsame Broschüre der BStBK und des
Zentralverbandes des Deutschen Handwerks
(ZDH)
65. BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erneut im
ETAF-Vorstand
66. Termine der Bundessteuerberaterkammer
67. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer
Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2019 bis
30.06.2019

Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

nach derzeitigem Erkenntnisstand verfolgt die EU-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland weiterhin das Ziel, die Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs abzuschaffen und den europäischen Dienstleistungsmarkt zu deregulieren. Die Argumentation der Bundessteuerberaterkammer, die auch von der Bundesregierung geteilt wird, hat bedauerlicherweise bislang zu keinem Umdenken geführt. Dass für Dienstleistungen der Freien Berufe nicht das Gleiche gelten kann, wie für den freien Warenverkehr, wird dabei offenkundig nicht berücksichtigt. Was die Einflüsse der Politik der Europäischen Kommission auf uns Steuerberaterinnen und Steuerberater anbelangt, wird man abwarten müssen, ob sich nach der Europawahl hierzu eine andere Haltung einstellt. Auch beim Thema Anzeigepflichten ist keinerlei Entspannung in Sicht.

Anlässlich der letzten Bundeskammerversammlung wurden Regelungsvorschläge zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes besprochen. Neben der Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Personen ist beabsichtigt, eine Klarstellung zur Rechtsdienstleistungsbefugnis des Steuerberaters vorzunehmen, was für unsere berufliche Praxis Erleichterungen bedeuten würde.

Zur Anpassung unserer Vergütung an die aktuellen Kostenentwicklungen in den Kanzleien ist auch eine Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung in Vorbereitung.

Auch das Thema Geldwäsche begleitet uns in diesem Jahr weiterhin. Wir sehen es mit Sorge, dass die gesetzlich geschützte und verfassungsrechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters und das damit verbundene Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant im Geldwäschegesetz eingeschränkt werden soll. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Meldepflicht bei Immobilientransaktionen. Auch möchte ich Sie bitten, sich mit den vom Kammervorstand beschlossenen, aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz auseinanderzusetzen. Es scheint mir unverzichtbar, das Thema Geldwäsche aktiv zu begleiten. Die Alternative wäre ein weiterer Eingriff des Staates in unsere berufliche Selbstverwaltung, der unbedingt verhindert werden muss.

Ein weiterer Problemkreis ist nach wie vor der Datenschutz. Hier geht es um die Frage, ob sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ableiten lässt, dass wir Steuerberater im Rahmen der Lohnverarbeitung als Auftragsverarbeiter handeln und nicht als Verantwortliche. Nach Auffassung unseres Berufsstandes lässt es sich nicht mit den Berufspflichten vereinbaren, wenn wir im Rahmen der Lohnverarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen. Denn dann wären wir nicht mehr unabhängig, sondern weisungsgebunden.

Bei der im Ergebnis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 notwendig gewordenen Reform der Grundsteuer hat sich die Regierungskoalition nunmehr auf einen Kompromiss geeinigt. Es bleibt abzuwarten, wie das Gesetz vom Bundestag beschlossen wird.

Abschließend wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeitern trotz der anhaltend angespannten Arbeitssituation in den Kanzleien erholsame Urlaubstage und verbleibe

mit freundlichen und kollegialen Grüßen.



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Internationaler Steuerberaterkonferenz am 23./24.09.2019 in Zielona Góra

Die Steuerberaterkammer Brandenburg lädt gemeinsam mit unserer polnischen Kollegialkammer im Lebuser Land und zwei weiteren polnischen Steuerberaterkammern für den 23./24.09.2019 zur „Internationalen deutsch-polnischen Steuerberaterkonferenz – Abdichtung der Steuersysteme in EU-Ländern“ nach Zielona Góra ein.

Die Konferenz findet im „Grape Town Hotel****“, al. Wojska Polskiego 79, 65-762 Zielona Góra statt.

Teilnahmegebühr:

- 275,00 EUR Brutto für die Teilnahme der/des deutschen Steuerberaterin/Steuerberaters mit Übernachtung 23./24.09.2019 im Einzelzimmer mit Frühstück und
- 350,00 EUR Brutto für die Teilnahme der/des deutschen Steuerberaterin/Steuerberaters mit zwei Übernachtungen 22./23./24.09.2019 im Einzelzimmer mit Frühstück.

Der Parkplatz, Fitness und SPA-Zone im Hotel GRAPE TOWN HOTEL**** sind für die Konferenzteilnehmer kostenlos verfügbar.

Programm:

23. September 2019

9:00 – 9:45	Anmeldung der Teilnehmer
9:45 – 10:00	Eröffnung der Konferenz
10:00 – 10:30	Eröffnungsvortrag – Aktivitäten der Europäischen Union bei der Abdichtung der Steuersysteme – wohin gehen wir? Prof. Dr. hab. Adam Marianski – Präsident des Steuerberaterrates
10:30 – 11:30	Implementierung der MLI-Konvention (Multilateral Instrument to Modify Bilateral Tax Treaties) in das polnische Steuersystem Anna Misiak – Vizepräsidentin des Steuerberaterrates
11:30 – 12:15	Vortrag von Prof. Dr. hab. Bogumil Brzezinski – Vertreter des wissenschaftlichen Beirates der polnischen Steuerberaterkammer
12:15-12:40	Kaffeepause
12:40-13:40	Meldesteuerregelungen (MDR – Mandatory Disclosure Rules) in Deutschland; Prof. Dr. rer. pol Dipl.-Vw. Adrian Cloer
13:40-14:20	Meldesteuerregelungen (MDR – Mandatory Disclosure Rules) in Polen – Implementierung, Gefahren, Bestrafung Andrzej Marczak – Vizepräsident des Steuerberaterrates

14:20 – 15:20	Lunch
16:00 – 18:00	Integrationstreffen – Ausflug zu einem Weinberg bei Zielona Góra
19:30 – 00:00	Festabend/Bankett

24. September 2019

10:00 – 11:00	Implementierung der Klausel gegen schädliche Steuervorgänge in Deutschland, DBA Deutschland/Polen Marcin Grzeskowiak – Steuerberater
11:00 – 12:30	Problematik des grenzüberschreitenden Cashflows – Transferpreise in der Praxis der deutsche Steuerberater Dr. Withold Wollgarten - Steuerberater
12:30 – 13:15	Kaffeepause
13:15 – 14:45	Transferpreise in der polnischen Gesetzgebung, praktische Anwendung – Dr. Andrzej Dmowski – Steuerberater, Rechtsanwalt
14:45 – 15:00	Abschluss der Konferenz
15:15 – 16:15	Lunch

Die Veranstalter sichern im Rahmen der Konferenzgebühr folgende Leistungen zu:

am 23. September 2019:

- Konferenzmaterial in Polnisch und Deutsch
- Vorträge
- Kaffeepausen
- Lunch
- Ausflug zu einem der Weinberge
- Festabend mit musikalischer Begleitung

am 24. September 2019

- Vorträge
- Konferenzmaterial in Polnisch und Deutsch
- Kaffeepausen
- Lunch.

Alle Vorträge werden in polnischer bzw. in deutscher Sprache gehalten und simultan in die andere Fremdsprache übersetzt.

Anmeldeformulare sind per Post bzw. per E-Mail an die Adresse:

Lubuski Oddzial Krajowej Izby Doradców Podatkowych, ul. Bohaterów Westerplatte 11 lok. 325, 65-034 Zielona Góra oder per E-Mail: lubuski@kidp.pl zu richten.

Die Anmeldefrist ist der 31. Juli 2019.

Eine kostenfreie Annullierung der Teilnahme an der Konferenz ist spätestens bis zum 7. August 2019 bis 14:00 Uhr möglich. Sie hat schriftlich auf gleichem Wege, wie die Anmeldung, zu erfolgen.

Das Anmeldeformular einschließlich Einladung finden Sie als Anlage des Mitteilungsblattes 2/2019 sowie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de/Seminare.

2. 57. Deutscher Steuerberaterkongress am 13. und 14. März 2019 in Dresden

Am 13. Mai 2019 lud die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zum 57. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS nach Dresden ein. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger begrüßte rund 1.200 Teilnehmer aus Wirtschaft, Politik, Berufsstand und Presse.

In seiner Eröffnungsrede legte Riedlinger, auch im Hinblick auf die anstehenden Wahlen, seinen Schwerpunkt auf Europa und die Europäische Union. Diese will den Berufsstand der Steuerberater stärker in die Pflicht nehmen: Nach Vorgaben der EU-Kommission sollen legale grenzüberschreitende Steuergestaltungen angezeigt werden, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen. Riedlinger kritisiert diese sogenannten Anzeigepflichten: „Fest steht für uns: Die geplante Einführung einer Anzeigepflicht für rein nationale Gestaltungsmodelle lehnen wir entschieden ab. Schließlich stehen der Finanzverwaltung aktuell ausreichend Instrumente zur Verfügung, um unerwünschte Gestaltungen aufzudecken. Zu nennen sind hier zeitnahe Betriebsprüfungen aber auch das – allen Beteiligten zumutbare – Studium der Fachliteratur.“

Auf der anderen Seite kritisiert die EU-Kommission den Berufsstand der Steuerberater im Hinblick auf die Vorbehaltsaufgaben und hat im Sommer 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Die EU-Kommission hält das System der Vorbehaltsaufgaben für „inkohärent“ und „unverhältnismäßig“.

Riedlinger führte hierzu aus: „Die Politik der EU-Kommission ist in sich eklatant widersprüchlich bezogen auf unser Berufsrecht:

- einerseits führt sie jede Menge Berichtspflichten von „Steuerintermediären“ ein,
- andererseits – wohlgernekt ein- und dieselbe Behörde – leistet sie einer Qualitätsabsenkung Vorschub, indem sie die Steuerberatung in die Hände von Dienstleistern geben will, die kein Berufsrecht kennen, keine Qualitätsstandards haben und keiner Aufsicht unterliegen. “Riedlinger: „Das passt schlicht und einfach nicht zusammen. Die Kommission sollte sich für eine Seite entscheiden!“

Weiter richteten Dr. Matthias Haß, Sächsischer Staatsminister der Finanzen, und Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, ihre Grußworte an das Publikum.

EU-Kommissar für Haushalt und Personal Günther Oettinger referierte über „Die finanzpolitischen Handlungsspielräume der Europäischen Union im Lichte aktueller politischer Herausforderungen“. Dr. Ursula Schütze-Kreilkamp, Leiterin Konzernführungskräfte KFK/OKF 1 der Deutschen Bahn, hielt einen Vortrag zur „Führung in Zeiten des Umbruchs: Mensch – Emotion – Transformation“.

An beiden Kongresstagen erwartete die Teilnehmer ein vielseitiges Fachprogramm zu aktuellen Steuerrechtsthemen mit fachkundigen Referenten sowie eine ansprechende Fachausstellung.

Die Rede von BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger sowie Bildmaterial vom DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2019 sind in Kürze abrufbar unter www.bstbk.de/de/presse in der Bildergalerie bzw. bei den Publikationen.

(Quelle: Pressemitteilung 12/2019 der Bundessteuerberaterkammer)

3. 42. Deutscher Steuerberatertag am 20. bis 22. Oktober 2019 in Berlin

Unter dem Motto „Kanzlei in Bestform“ steht der diesjährige Deutsche Steuerberatertag vom 20. bis 22. Oktober 2019 in Berlin.

Die Besucher erwarten an drei Konferenztagen rund 40 Referenten, Fachvorträge, Pflichtfortbildungen, Workshops, ein ExpoForum sowie die größte Fachausstellung der Branche. Abgerundet wird der Deutsche Steuerberatertag mit vielen Gelegenheiten zum Feiern und Austauschen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.steuerberatertag.de.

4. 99. Bundeskammerversammlung am 25. und 26. März 2019 in Rostock-Warnemünde

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger begrüßte am ersten Sitzungstag der 99. Bundeskammerversammlung in Rostock-Warnemünde den Finanzminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Mathias Brodkorb. In seinem Grußwort schilderte der Finanzminister die Grundsätze seiner Planungen zum Landeshaushalt und ging dabei auch auf vergangene Sparmaßnahmen ein. Weiter sprach der Minister die aktuelle Diskussion zur Grundsteuer an.

Da alle vorliegenden Modelle mit einem immensen Verwaltungsaufwand einhergingen, favorisiere er, statt einer Überarbeitung der Grundsteuer, eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes. Spreche man sich aber für eines dieser Modelle aus, so müsse dies in jedem Fall wertabhängig sein und sich am Mikrozensus orientieren. Dr. Riedlinger verdeutlichte abschließend, dass die Grundsteuer nach

Auffassung der Steuerberater verfassungsgemäß und systemgerecht überarbeitet werden müsse.

Im Anschluss an das Grußwort des Finanzministers widmeten sich die Delegierten u. a. den aktuellen Entwicklungen in Europa, den Vorschlägen zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und der Nachwuchskampagne.

Vergangenen Sommer leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu den Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater ein. Hierbei kritisierte die Kommission die im Steuerberatungsgesetz geregelten Vorbehaltsaufgaben als nicht EU-rechtskonform. Die BStBK setzte sich in zahlreichen Gesprächen auf EU-Ebene dafür ein, die hochqualifizierte Steuerberatung in Deutschland zu bewahren. Die Bundesregierung folgt dieser Auffassung und steht hier im Austausch mit der BStBK und der Kommission.

Darüber hinaus beschäftigte die BStBK auch die sogenannte Whistleblower-Richtlinie. Hier war im April die Abstimmung im Europäischen Parlament geplant. Im aktuell vorliegenden Richtlinienentwurf wird nur die anwaltliche und ärztliche Verschwiegenheitspflicht geschützt. Die BStBK will den Spielraum bei der Umsetzung in nationales Recht nutzen und hier der Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater zu mehr Aufmerksamkeit verhelfen. Abschließend erläuterte die BStBK den Delegierten ihr Vorhaben einer engeren Kooperation mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) auf EU-Ebene, welches in einer gemeinsamen Bürogemeinschaft mit weiteren Optionen umgesetzt werden soll.

Des Weiteren fasste die Bundeskammerversammlung einen Beschluss über einen Forderungskatalog zur Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Dieser sieht eine Vereinheitlichung des Vergütungsrechts der Steuerberater mit dem der Rechtsanwälte vor und übernimmt einige von der Anwaltschaft im April 2018 unterbreitete Vorschläge zur Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, insbesondere die lineare Erhöhung der Tabellen A bis D um 13 Prozent und die Anpassung der Auslagentatbestände. Weitere Forderungen betreffen die Vergütung von Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, die Sichtbarmachung der Digitalisierung, den Ersatz des Unterschriftserfordernisses durch die Textform und die Aufnahme der „Kassen- und Umsatzsteuernachschau“ und das „Führen steuerlicher Aufzeichnungen“. Dieser Forderungskatalog liegt dem BMF zur weiteren Bearbeitung vor.

Im weiteren Tagungsverlauf stimmten die Delegierten einstimmig für die vom BStBK-Präsidium vorgestellten Vorschläge zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG). Diese betreffen zum einen eine Modernisierung des beruflichen Gesellschaftsrechts wie eine maßvolle Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe nach dem Vorbild des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und die Zulassung ausländischer Rechtsformen bei Steuerberatungsgesellschaft-

ten. Zum anderen sehen die Vorschläge vor, im Steuerberatungsgesetz näher zu konkretisieren, inwieweit Steuerberater zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt sind. Damit soll in der Berufspraxis für mehr Rechtssicherheit gesorgt werden.

Die Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“, die den Beruf Steuerfachangestellte/r bewirbt, wurde inhaltlich und gestalterisch neu ausgerichtet und erfreut sich hohen Zuspruchs. Die Delegierten wurden über die nächsten Vorhaben, wie unter anderem den Einsatz von VR-Brillen und Marketingmaterialien auch für Kanzleien informiert.

Weitere wesentliche Themen der zweitägigen Beratungen waren u. a. der aktuelle Stand zur Einzelevaluierung der Berufsausbildung für Steuerfachangestellte, Entwicklungen der Offensive Mittelstand sowie Seminare der Bundessteuerberaterkammer 2019.

Für die Steuerberaterkammer nahmen der Präsident, Herr Reinhard Meier, das Vorstandsmitglied, Herr Joachim Schulz und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, an der Veranstaltung teil.

5. Vorabanforderungen durch die Finanzämter

Durch unsere Mitglieder wurden wir darüber informiert, dass die Finanzämter derzeit vermehrt eine große Anzahl von Vorabanforderungen von Steuererklärungen an unsere Berufskollegen versenden. Durch die Berufskollegen wurde insbesondere kritisiert, dass die Vorabanforderungen kurz vor der anstehenden Urlaubszeit in den Kanzleien mit einer Abgabefrist bis zum 30.09.2019 eingehen. Neben der automatisierten Zufallsauswahl wurden als Gründe für die Vorabanforderung die im Vorjahr verspätete Abgabe der Steuererklärung bzw. eine Änderung der Vorauszahlungen angegeben.

Im Rahmen eines Gespräches mit der Steuerabteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Anette Wagner, bestätigte diese, dass die Anzahl der Vorabanforderungen in diesem Jahr gestiegen ist. Sie teilte mit, dass es in begründeten Fällen großzügige Härtefallregelungen geben soll. Insbesondere sollten die Steuerberater ggf. ganz konkret unter Angabe der Steuernummer und des Zeitraumes darlegen, in welcher zeitlichen Reihenfolge die kontinuierliche Einreichung der Steuererklärungen erfolgen wird. In dem Gespräch wurde eine Evaluierung der Auswahlkriterien in Aussicht gestellt.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat sich in einer Stellungnahme vom 25.06.2019 weiterhin wie folgt zu der Thematik geäußert:

„Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) vom 18. Juli 2016 (BGBl 2016 I S. 1679) hat der Gesetzgeber die verfahrensrechtlichen Regelungen zur Abgabe von Steuererklärungen (§ 149 AO), zur Fristverlängerung (§ 109 AO) und zum Verspätungszuschlag (§ 152 AO) umfangreich geändert und an die Gegebenheiten einer modernen Verwaltung unter

gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Steuerpflichtigen und der Beraterschaft angepasst.

Mit der Verlängerung der allgemeinen Steuerklärungsfrist um 2 Monate von Ende Mai auf Ende Juli hat der Gesetzgeber insbesondere der Forderung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe Rechnung getragen, mehr Zeit für die Bearbeitung der Steuererklärungen ihrer Mandantinnen und Mandanten eingeräumt zu bekommen. Anstelle einer allgemeinen, auf § 109 AO gestützten Fristverlängerung enthält § 149 Abs. 3 AO nunmehr eine gesetzlich bestimmte (verlängerte) Steuerklärungsfrist für die Abgabe von Steuererklärungen, mit deren Erstellung Angehörige der steuerberatenden Berufe beauftragt wurden. Während nach den bisherigen „Fristenerlassen“ eine Fristverlängerung über den 31. Dezember des Folgejahres nur auf Grund begründeter Einzelanträge möglich war, können nunmehr die von der Regelung erfassten Steuererklärungen bis Ende Februar des Zweitfolgejahres abgegeben werden.

Um dennoch einen kontinuierlichen Erklärungseingang und damit die Arbeitsfähigkeit der Finanzverwaltung sicher zu stellen, hat der Gesetzgeber als Ausgleich zu der verlängerten Abgabefrist

- die Möglichkeiten der Fristverlängerung über den 28. Februar des Zweitfolgejahres hinaus bzw. im Fall einer Vorabanforderung über den Anforderungstermin hinaus erheblich eingeschränkt und
- der Finanzverwaltung das Recht eingeräumt, in ausschließlich gesetzlich fest definierten Fällen Steuererklärungen auch vorab, d. h. vor der nunmehr Kraft Gesetzes „verlängerten“ Frist, anzufordern (§ 149 Abs. 4 AO).

Das Land Brandenburg hat in diesem Jahr bei ca. 38.000 Steuerpflichtigen von der Regelung nach § 149 Abs. 4 AO Gebrauch gemacht. Betroffen von der diesjährigen Vorabanforderung sind somit ca. 10% aller im Land Brandenburg geführten beratenen Steuerpflichtigen. Eine Vielzahl der diesjährigen Vorabanforderungen beruht auf dem Umstand, dass die betroffenen Steuerpflichtigen ihre Steuererklärungen für das Vorjahr (VZ 2017) bisher noch gar nicht oder erst verspätet (nach dem 28. Februar 2019) eingereicht haben (§ 149 Abs. 4 Nr. 1a AO).

Steuerpflichtige, deren Steuererklärung vorab angefordert wurde, haben ab Zugang des Anforderungsschreibens 4 Monate Zeit, ihre Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Betroffene Steuerpflichtige haben weiterhin die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zu beantragen. Auf Grund der geänderten Gesetzeslage darf die Finanzverwaltung diese jedoch nur dann im Einzelfall gewähren, wenn der entsprechende Antrag eine substantiierte, in sich schlüssige und zumindest glaubhafte Darlegung eines zwingenden Ausnahmefalls beinhaltet; mithin detaillierte Gründe benennt, warum der/die

Steuerpflichtige (bzw. vorliegend dessen/deren Steuerberater/Steuerberaterin) unverschuldet gehindert war oder ist, die gesetzte Frist einzuhalten. Als Grund für eine zu gewährende Fristverlängerung werden die Finanzämter regelmäßig anerkennen, wenn es bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu einem nicht vorhersehbaren Personalausfall (z. B. durch Krankheit oder Mütterchutz) kommt.

Davon unabhängig werden die Finanzämter Vorabanforderungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nach § 131 AO widerrufen, soweit ein Befolgen der Vorabanforderung eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würde oder sogar unmöglich ist.

Vorabanforderungen werden ausschließlich automatisiert anhand der Katalogfälle des § 149 Abs. 4 AO angefordert, so dass ein Abgleich der betroffenen Steuerberatungen nicht möglich ist. Sollten mehr als 20 Prozent der betreuten Mandate angefordert werden, sind die Finanzämter gehalten, im Einvernehmen mit den Beraterinnen und Beratern eine angemessene Anzahl von Vorabanforderungen zu widerrufen. Die Finanzämter des Landes Brandenburg wurden gebeten, in diesem Jahr keine hohen Anforderungen an die Darlegung der Überlastungsanzeige zu knüpfen.“

6. Vorsteherwechsel im Finanzamt Kyritz

Brandenburgs Finanzminister Christian Görke hat am 29. Mai 2019 die bisherige Vorsteherin des Finanzamtes Kyritz, Frau Marion Jach, LRD'in verabschiedet und Herrn RD Christian Schrunner offiziell als neuen Vorsteher in das Amt eingeführt.

Frau Jach hatte bereits zum 01.07.2018 die Leitung des Nauener Finanzamtes übernommen.

Der Vorstand und die Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg wünschen dem neuen Vorsteher eine erfolgreiche Amtszeit und der bisherigen Amtsinhaberin alles Gute für ihre weitere Tätigkeit als Leiterin des Finanzamtes Nauen.

7. Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg – Bella Digitalia? Ausgezeichnete Imagekampagne!

Die Gemeinsame Imagekampagne des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg sowie der Steuerberaterkammern Berlin und Brandenburg im Rahmen der ARGE „Zukunft des steuerberatenden Berufs“ mit dem Fokus auf die Digitalisierung kommt gut an, z. B. bei der Jury des Megaphon Awards. Dieser Preis, der wichtigen Entwicklungen, Kampagnen und Einzelleistungen eines Werbe-Jahres eine Plattform gibt, gehört zu den wichtigsten Leistungsvergleichen der Kreativbranche.

So hat es „Bella Digitalia“ als sogenannte crossmediale Kampagne mit Anzeigen, Film, Funkspots und der Website www.expertendiesichlohn.de auf die Shortlist der Jury geschafft. Ein toller Erfolg für unsere gemeinsame

Werbekampagne und auch für die federführende DUO Werbeagentur!

Wir verweisen auch auf unsere Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 04/2017, Tz. 12.

**8. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung
hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2019**

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

4. Dezember 2019

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist
Mittwoch, der 31. Oktober 2019.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2018, Tz. 4.

9. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2019 bis 30.06.2019 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

**Amtliche Bekanntmachung 3/2019
Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2019**

hier: **Hinweise und Hilfsmittel**

Amtliche Bekanntmachung 4/2019

**Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2019.**

10. Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Geldwäschegesetz – beschlossen vom Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg am 10.04.2019

Wiederholt wurde über die neue Aufgabe für die Kammermitglieder als auch für die Steuerberaterkammern durch die Neufassung des Geldwäschegesetzes 2017 unterrichtet. In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer und den Regionalkammern wurden umfangreiche Informationen und Arbeitslisten erarbeitet, die jüngst aktualisiert bzw. erweitert wurden.

Diese Unterlagen sind im mitgliedergeschützten Bereich auf der Kammerhomepage zum Thema „Geldwäsche“ eingestellt.

Überarbeitet wurden auch die „Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Brandenburg“ zum „Geldwäschegesetz“, die durch den Vorstand anlässlich seiner Vorstandssitzung am 10.04.2019 beschlossen wurden und im mitgliedergeschützten Bereich auf der Homepage unter der Rubrik „Geldwäsche“ veröffentlicht wurden.

11. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: **www.dws-verlag.de**.

12. Berufliche Weiterbildung: E-Learning - Angebote der DWS-Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus.

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

13. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst – Eintragung jederzeit kostenlos möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 27.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist freiwillig und weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

14. Steuerberaterversorgungswerk - 20. Ordentliche Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes trat am 7. Juni 2019 zu ihrer 20. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 727 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite, die Verzinsung der durchschnittlichen Deckungsrückstellung und der Verwaltungskostensatz, haben sich unter Beachtung der Lage am Kapitalmarkt weiterhin stabil entwickelt. Die Anlage des Vermögens ist streng an den gesetzlichen Vorschriften orientiert und erfolgt auf der Grundlage des Versicherungsgesetzes und der Anlageverordnung.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile 53,6 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 sowie den Bericht über die Lage des Versorgungswerkes erteilt. Der Wirtschaftsprüfer schätzt ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befinde und seinem Versorgungsauftrag gerecht werde.

Die Vertreterversammlung beschloss, ab dem 01.01.2020 den Rentensteigerungsbetrag um 1,00 EUR von 69,00 EUR auf 70,00 EUR und die Renten um 1,9 % zu erhöhen. Unter den Bedingungen der gegenwärtigen Niedrigzinsphase werden zudem weiterhin Reserven gebildet, die der Einhaltung der Leistungsversprechen dienen. Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2019 und eine Satzungsänderung.

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2019 bis 30.06.2019

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

ThKu Steuerberatungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) 11.06.2019

Splinter, Stoll & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft 24.06.2019

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Manuel Gerardo Niño Orta, LL.M. Steuerberater 01.03.19 Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-FW (FH) Christian Baumgart Steuerberater 23.03.19 Verlegung von Kammer Berlin

Daniel Hille, B.A. Steuerberater 01.04.19 Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Kffr. (Univ.) Kristin Kirchner Steuerberaterin 01.04.19 Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-WJ (FH) Ralf Dittmann Steuerberater WP 01.05.19 Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

Keine

- Bestellungen von Steuerberatern -

Stella Zasowk Steuerberaterin 23.05.2019

Dr. Leon Keul Steuerberater 23.05.2019

Wolfgang Deck Steuerberater 23.05.2019

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Martin Jung Steuerberater 31.03.19 Verlegung nach Kammer Sachsen

Dipl.-Kfm. Elisabeth Hagemann-Herwig Steuerberaterin 14.05.19 Verlegung nach Kammer Berlin

Dipl.-Kfm. Jörg Hansen Steuerberater 31.05.19 Verlegung nach Kammer Schleswig-Holstein

Dipl.-BW (FH) Dr. Marcel Schulze Steuerberater RA 31.05.19 Verlegung nach Kammer Berlin

Dipl.-FW (FH) Sirko Tönse Steuerberater 12.06.19 Verlegung nach Kammer Berlin

Dipl.-Ök. Dr.rer.pol. Heinz Dieter Müller Steuerberater WP 30.06.19 Verlegung nach Kammer Düsseldorf

Steuerberatungsgesellschaften

WD Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft 27.02.19 Verlegung nach Kammer Südbaden

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Wirtsch. Gudrun Flemming Steuerberaterin 31.03.2019

16. Abwehr unerlaubter Steuerrechtshilfe

Die Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen (§ 5 StBerG) und die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der unzulässigen Werbung (§ 8 StBerG) tragen zur Wahrung der beruflichen Belange der Mitglieder bei. Sie dienen auch dem Verbraucherschutz und somit dem Interesse des Steuerbürgers, da sie gewährleisten, dass nur Personen und Vereinigungen Hilfe in Steuersachen leisten, die dafür die nachgewiesene fachliche Kompetenz besitzen.

In der Zeit vom 01.04.2019 bis 30.06.2019 wurden drei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

BGH, Beschluss vom 9.5.2018 – AnwZ (Brfg) 43/17

17. Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

(Quelle: DStRE 6/2019, S. 399 ff.)

Beweisanzeichen für den Vermögensverfall eines Rechtsanwalts sind – nach der Rechtsprechung des BGH – gegen ihn gerichtete Schuldtitel und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in gewissem Umfang.

Den Eintritt des Vermögensverfalls kann der Anwalt nur dadurch entkräften, dass er umfassend darlegt, welche Forderungen im maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids gegen ihn bestanden und wie er sie (bezogen auf diesen Zeitpunkt) zurückführen oder anderweitig regulieren wollte.

Wer behauptet, über ausreichend liquide Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verfügen, diesbezüglich aber zahlungsunwillig zu sein scheint, habe gerade nicht umfassend und konkret dargelegt, ob und wie er die gegen ihn gerichteten Forderungen tilgen könnte (im Anschluss an BGH v. 6.2.2012 – AnwZ (Brfg) 42/11, BeckRS 2012, 5867 Rn. 20).
BGH, Beschluss vom 18.2.2019 – AnwZ (Brfg) 65/17, BeckRS 2019, 3370)

(Quelle: DStR 22/2019, S. XV)

18. Anspruch des Insolvenzverwalters auf Herausgabe der Handakten durch den Abwickler?

Der Abwickler kann nach einem Urteil des BGH das Eigentum an den Handakten des früheren Rechtsanwalts auf dessen Mandanten übertragen. Tut er dies, verliert der frühere Rechtsanwalt das Eigentum an diesen Akten und der spätere Insolvenzverwalter hat keinen Anspruch auf Auskunft gegen den Abwickler, wenn das Auskunftsbegehren allein der Vorbereitung eines Herausgabeanspruchs hinsichtlich der im Besitz des Abwicklers befindlichen Akten dient.

BGH, Urteil vom 7.2.2019 – IX ZR 5/18; Volltext in BeckRS 2019, 2566; DStR 2019, S. 1111 ff.)

(Quelle: DStR 21/2019 XIV)

19. Widerruf der Anwaltszulassung (auch) bei (schuldlosem) Verlust des Versicherungsschutzes

Auch bei einem schuldlosen Verlust des Versicherungsschutzes ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO zu widerrufen.

Dabei ist in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Widerrufs wegen fehlenden Versicherungsschutzes allein auf den Zeitpunkt, in dem das Widerrufsverfahren abgeschlossen ist, abzustellen.

20. Werbung und Kundmachung

Wir beide, d. h. der Rechtsanwalt D. und der Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer S., haben bis zum 31.12.2018 gemeinsam eine Kanzlei als (Sozietät) GbR geführt. Herr S. hat sich nun mit Wirkung zum 31.12.2018 beruflich zurückgezogen und ist als Gesellschafter aus der zweigliedrigen Gesellschaft ausgeschieden. Er möchte in Zukunft entweder als freier Mitarbeiter oder als geringfügig Beschäftigter weiterhin die Kanzlei unterstützen. Herr Rechtsanwalt D. möchte den guten Ruf der Kanzlei aufrechterhalten und beabsichtigt deshalb, den Briefkopf mit dem Namen des Herrn S. und dessen Berufsbezeichnungen weiterzuführen. Das Einverständnis des Herrn S. mit dieser Vorgehensweise liegt vor.

Frage:

Ist es zulässig, den Briefkopf der Sozietät mit allen drei Qualifikationen (RA/StB/WP) in der Kopfzeile weiterzuführen, obwohl durch das Ausscheiden des S als Gesellschafter gar keine Sozietät mehr besteht?

Weiter möchten wir wissen, ob wir auf das Vorhandensein der drei Qualifikationen „RA/StB/WP“ (die Rechtsanwalt D. in Person nicht aufweist) hinweisen dürfen, wenn wir das Ausscheiden des Herrn S. durch „bis 31.12.2018“ hinter dem Namen des Herrn S. kenntlich machen.

Antwort:

Die beabsichtigte Briefbogen-Gestaltung ist irreführend und verstößt gegen § 43 Abs. 4 Satz 1 StBerG; § 43 b BRAO.

1. Der (als Einzelanwalt) in der Kanzlei verbliebene Rechtsanwalt D. darf unter dem Kanzleinamen im Briefkopf des Kanzleipapiers (oder sonstigen Auftretens) nicht mit den Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer und Steuerberater“ werben.

Es besteht hierbei nämlich die Gefahr der Irreführung, da Herr D. eben genau diese Berufsbezeichnungen nicht hat. Ein ratsuchender Laie denkt weiterhin, dass Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung durch einen entsprechend qualifizierten Berufsträger angeboten werden, was tatsächlich jedoch gar nicht der Fall ist (vgl. Träger, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Auflage, § 7 BORA, Rn. 40).

Mit der beabsichtigten Briefbogengestaltung verstößt der ehemalige Gesellschafter S. gegen § 43 Abs. 4 Satz 1 StBerG, seine Gestattung bzw. die Tolerierung einer derartigen Werbung ist berufsrechtswidrig und wettbewerbswidrig (vgl. Willerscheid, in: Kuhls u. a., StBerG, 3. Aufl. 2012, § 43, Rn. 52).

Auch die (aktive) Werbung durch Rechtsanwalt D. ist berufsrechtswidrig und wettbewerbswidrig; er verstößt gegen § 43b BRAO (vgl. Träger, in: Feuerich/Weyland, BRAO, § 43b, Rn. 29). Der Bundesgerichtshof hat eine Werbung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, die lediglich in Bürogemeinschaft verbunden waren, aber nach außen den Eindruck einer Sozietät erweckten, für irreführend, wettbewerbswidrig und berufsrechtswidrig erklärt (vgl. BGH, Urt. v. 06.11.2013, I ZR 147/12, DStR 2014, 1411).

Erst recht ist es vor diesem Hintergrund irreführend, berufsrechtswidrig und wettbewerbswidrig, wenn der Anschein einer Sozietät von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern erweckt wird, ohne dass – im Gegensatz zur Bürogemeinschaft – überhaupt ein weiterer Berufsträger, der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, für die Beratung der Mandanten tatsächlich zur Verfügung steht.

2. Es scheint allerdings mit § 11 Abs. 4 BORA vereinbar, den Namen des ausgeschiedenen S. in der Kurzbezeichnung der Rechtsanwaltskanzlei zu führen, wenn dessen Ausscheiden, etwa in der Namensleiste des Briefkopfes, für jeden sichtbar kenntlich gemacht wird. Zulässig dürfte es daher sein, die Kanzlei als „S. & D. Rechtsanwälte“ zu bezeichnen und auf das Ausscheiden des WP/StB/RA S. durch den Zusatz „(bis 31.12.2018)“ hinter seinem Namen hinzuweisen.

Das Austrittsdatum ist entscheidend für den Ausschluss der Rechtsscheinhaftung im Rahmen der Rechtsanwalts-Scheinsozietät bezogen auf das Innenverhältnis.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass S., wenn nicht nach seinem Ausscheiden das Praxisschild der Rechtsanwaltskanzlei oder der Briefkopf dahingehend geändert werden, dass der ausscheidende Gesellschafter namentlich gestrichen wird, weiterhin für alle neuen Pflichtverletzungen des verbleibenden Einzelanwaltes D. als Scheinsozius im Außenverhältnis haften kann.

Autor: G. Wacker, RA/FA f. StR, StBK Westfalen-Lippe

(Quelle: aus KANZLEI intern 04_2019, S. 5 f.)

21. Überprüfung der Kammermitglieder hinsichtlich der Einhaltung des Geldwäschegesetzes

Der Gesetzgeber verlangt von den Steuerberaterkammern, ihre Mitglieder jährlich dahingehend zu überprüfen, dass die Ordnungsmäßigkeit der von jedem Steuerberater zu erstellenden Risikoanalyse nachgewiesen wird. Somit ist auch die Steuerberaterkammer Brandenburg mit dem Geldwäschegesetz verpflichtet worden, die Einhaltung des Geldwäsche-

gesetzes zu überwachen. Die Kammern sind nunmehr angehalten, diese Überwachung mittels Prüfungen verstärkter als bisher vorzunehmen. Nachdem diese zusätzliche Aufgabe sowohl für die Steuerberater als auch für die Kammer als Berufsaufsicht neue Aufgabengebiete darstellen, sind wir selbstverständlich auch beratend für unsere Mitglieder tätig.

Wir verweisen dazu auch auf die verschiedenen Hilfestellungen und Informationen auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg und die Informationen in den Mitteilungsblättern – zuletzt Mitteilungsblatt 01/2019 Tz. 59.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat im Jahre 2018 begonnen, nach dem GwG verpflichtete Steuerberaterinnen und Steuerberater, die nach einem zufallsbasierten System für eine geldwäscherechtliche Prüfung ausgewählt wurden, zu prüfen. Die ausgewählten Kammermitglieder haben die Ordnungsmäßigkeit der zu erstellenden Risikoanalyse anhand eines Prüffragebogens sowie anhand durchgeführter vor Ort Prüfungen nachgewiesen. Es gab keine Beanstandungen.

Die Prüfungen werden für das Jahr 2019 erneut aufgrund eines zufallsbasierten Systems bei den ausgewählten Berufsangehörigen fortgesetzt. Wir danken den ausgewählten Kolleginnen und Kollegen für deren sachliche und konstruktive Mitarbeit.

22. Gefährdung von Mandanteninteressen im Insolvenzverfahren bei weiterhin selbstständiger Tätigkeit eines Rechtsanwalts

Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Rechtsanwalts setzt die Annahme, dass ausnahmsweise die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind, voraus, dass der Rechtsanwalt seinen Beruf bisher ohne jede Beanstandung ausgeübt hat, den Insolvenzantrag selbst gestellt hat, im Insolvenzverfahren keine Anmeldungen von Gläubigern vorliegen, die aus Mandanten des Rechtsanwalts stammen, und der Rechtsanwalt seine selbständige Tätigkeit vollständig aufgibt, sie nur noch für eine Rechtsanwaltssozietät ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern. (Ls. n. amtl.)

BGH, Beschluss vom 9.11.2018 – AnwZ (Brfg) 61/18; Volltext in BeckRS 2018, 30992

(Quelle: DStR 14/2019, S. 759 f.)

23. Hinweise der BStBK zur Mandatsbeendigung und zum Mandatswechsel im Zusammenhang mit elektronischen Datenbeständen

Anlässlich der Mandatsbeendigung und des Mandatswechsels treten immer wieder Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Datenbeständen auf. Der Ausschuss 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikati-

on“ der Bundessteuerberaterkammer hat daher Hinweise erstellt, die einen Überblick über die berufsrechtlichen und zivilrechtlichen Rahmenbedingungen geben und Lösungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit elektronischen Datenbeständen aufzeigen.

Die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Mandatsbeendigung und zum Mandatswechsel im Zusammenhang mit elektronischen Datenbeständen, die vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer in seiner 271. Sitzung am 5. und 6. März 2019 verabschiedet wurden, sind im Internet unter

www.bstbk.de/de/presse/publikationen/index.html
#Anker2

abrufbar und werden in das Berufsrechtliche Handbuch aufgenommen, das auf der Homepage der StBK Brandenburg abgerufen werden kann.

24. Mandatskündigung – was ist zu beachten

Ohne Vorankündigung kündigt ein langjähriger Mandant das Mandat und fordert Sie auf, seinem neuen Berater die für ihn gespeicherten Datenbestände zu übertragen und seine Unterlagen an diesen auszuhändigen. Was können Sie tun? Nichts, jedenfalls können Sie die Kündigung in aller Regel nicht verhindern und Sie haben auch keinen Anspruch darauf, bereits begonnene Arbeiten fertigzustellen. Einen Anspruch auf Fertigstellung begonnener Tätigkeiten oder gar auf Schadensersatz wegen vorzeitiger Kündigung besteht nur dann, wenn das nach § 627 BGB bestehende jederzeitige Kündigungsrecht individuell abbedungen wurde (was in der Praxis jedenfalls über alle Mandate hinweg schwierig bzw. aufwendig ist) oder wenn das Vertragsverhältnis so ausgestaltet wird, dass ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen besteht. Für alle Dienstleistungen zusammen müsste dann eine feste Pauschale vereinbart werden oder es müssen für bestimmte Bereiche getrennte Verträge geschlossen werden. Da das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann und der „gebundene“ Mandant sich schnell auf die Suche nach einem wichtigen Grund machen wird, sollte man vom Grundsatz der jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit ausgehen und sich entsprechend darauf einrichten.

Welche Rechte hat der Steuerberater bei fristloser Kündigung?

Er kann gem. § 12 Abs. 4 StBVV sämtliche Tätigkeiten, die er bis zur Mandatskündigung erbracht hat, abrechnen. Ist der Jahresabschluss z. B. zu 80 % fertiggestellt, kann eine „normale“ Abrechnung gefertigt und sodann als Gebühr „80 % dieser Summe entsprechend dem Fertigungsstand“ abgerechnet werden.

Soweit Honoraraußenstände bestehen, darf sich der Steuerberater auf sein Zurückbehaltungsrecht gem.

§ 66 Abs. 2 StBerG berufen. Unterlagen/Datenbestände müssen nur Zug um Zug gegen Bezahlung herausgegeben werden.

Musterschreiben bei Mandatskündigung

Sehr geehrter ...,

am ... haben Sie unvermittelt das Mandat gekündigt, was ich im Hinblick auf die lange und aus meiner Sicht auch gute Zusammenarbeit bedaure.

Ich habe Ihre Entscheidung zu respektieren und darf die nun gebotene Vorgehensweise wie folgt mitteilen:

Die bereits begonnenen, aber noch nicht fertiggestellten Arbeiten rechne ich entsprechend dem bis zur Kündigung angefallenen Arbeitsaufwand ab (§ 12 Abs. 4 StBVV). Es handelt sich um ...

Die Gebührenrechnung liegt diesem Schreiben bei.

Zur Zahlung offen stehen überdies noch die Gebührenrechnungen vom ...

Meine Gesamtforderung beläuft sich mithin auf ... €.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich Ihnen Ihre Unterlagen und meine Arbeitsergebnisse erst dann aushändigen und auch den Datenübertragungsbeleg erst dann unterzeichnen kann, wenn Sie den oben ausgewiesenen Gesamtbetrag gezahlt haben. Insoweit berufe ich mich ausdrücklich auf das mir gesetzlich gem. § 66 Abs. 2 StBerG zustehende Zurückbehaltungsrecht.

Die von meiner Kanzlei gefertigten Arbeitsergebnisse (z. B. Jahresabschluss, Steuererklärung etc.), die ich Ihnen noch nicht ausgehändigt habe, biete ich Ihnen hiermit ausdrücklich an. Sie liegen abholbereit in meiner Kanzlei bzw. können per Datentransfer Ihrem neuen Steuerberater übertragen werden.

Was die angefangenen, aufgrund der Kündigung nicht fertiggestellten Arbeiten betrifft, weise ich darauf hin, dass es für Sie aller Voraussicht nach kostengünstiger ist, wenn Sie diese Arbeiten noch durch meine Kanzlei erledigen lassen. Es ist immer schwierig und mit Reibungsverlusten verbunden, wenn ein begonnener Abschluss, eine begonnene Buchhaltung von einem anderen Steuerberater fertiggestellt werden muss. Dies ist aber lediglich ein Vorschlag, den Sie, wenn Sie bereits einen anderen Steuerberater mandatiert haben, ggf. mit ihm besprechen sollten.

Es würde mich freuen, wenn wir auf der Basis dieses Schreibens unsere Zusammenarbeit ohne Weiterungen beenden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberater

*Autor: M. Klaeren, RA, StBK Südbaden
(Quelle: aus KANZLEI intern 4_2019, S. 4f.)*

25. Technische und rechtliche Besonderheiten der E-Mail-Kommunikation mit Mandanten und FA

Derzeit wünschen viele Mandanten und auch die Finanzverwaltung keinen verschlüsselten E-Mail-Verkehr. Aus berufsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gründen sollten Steuerberater jedoch grundsätzlich einen verschlüsselten Nachrichtenaustausch wählen. Es empfiehlt sich, diese Themen vorab mit dem Mandanten zu besprechen und hierzu schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Der Aufsatz gibt einen Kurzüberblick über die technischen und rechtlichen Besonderheiten in Bezug auf die elektronische Kommunikation mit Mandant und FA.

Ausgangslage

Die E-Mail ist aus dem Kanzleialltag nicht mehr wegzudenken und hat unser Kommunikationsverhalten stark verändert. Der Trend geht dahin, dass die E-Mail in der geschäftlichen Kommunikation immer beliebter wird. Die elektronischen Kanäle, insbesondere die E-Mail, haben mittlerweile einen höheren Anteil am Kommunikationsaufkommen als die klassischen Kanäle wie Post und Telefon. *1

Viele Mandanten schätzen eine unkomplizierte E-Mail-Kommunikation mit ihrem Steuerberater. Allerdings unterliegen Steuerberater einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht, die auch strafbewehrt ist. Daneben muss der Steuerberater – als Verantwortlicher i. S. d. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – die Sicherheit der personenbezogenen Daten und den Schutz vor unbefugten Zugriffen und Datenverlust gewährleisten (vgl. Art. EWG_DSGVO Artikel 32 DSGVO). Das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) knüpft an Art. EWG_DSGVO Artikel 32 DSGVO an und nennt als konkrete technische Maßnahme u. a. die Verschlüsselung (vgl. Art. BDSG Artikel 64 Abs. BDSG Artikel 64 Absatz 2 S. 1 BDSG). *2

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Wege und Regeln der elektronischen Kommunikation vorab zu vereinbaren.

Arten der Verschlüsselung

Eine Vorgabe zur Art der Verschlüsselung enthält weder das Berufsrecht noch das Datenschutzrecht. Die Technik entwickelt sich hier sukzessive fort. Nach dem aktuellen Stand der Technik wird derzeit grundsätzlich zwischen folgenden Verschlüsselungsarten im E-Mail-Verkehr unterschieden:

Die Transportverschlüsselung

Der E-Mail-Verkehr sieht als Standardverschlüsselung grundsätzlich die sog. Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Verschlüsselung) vor.

Sofern der Absender oder der Empfänger E-Mails mit Programmen wie Outlook oder die vom Handyhersteller vorinstallierten E-Mail-Anwendungen nutzt, sollte überprüft werden, dass stets SSL/TLS aktiviert ist. Sobald die Transportverschlüsselung auf beiden Seiten eingestellt ist, kann die E-Mail-Kommunikation von Beginn an verschlüsselt erfolgen. Organisatorische Absprachen und die Verwendung von Passwörtern sind dann nicht mehr notwendig. Die Transportverschlüsselung ist grundsätzlich eine Punkt-zu-Punkt-Verschlüsselung, die man sich wie einen Briefumschlag vorstellen kann.

Der Inhalt wird bei der Übermittlung zwischen dem Absender und seinem E-Mail-Anbieter sowie zwischen zwei E-Mail-Anbietern untereinander und zwischen E-Mail-Anbieter und Empfänger verschlüsselt bzw. durch einen Briefumschlag geschützt. Allerdings wird die E-Mail beim E-Mail-Anbieter entschlüsselt, z. B. zur Prüfung (Spam, Viren, De-Mail-Metadaten) oder zur Kategorisierung. Dies ist insoweit unproblematisch, da für E-Mail-Anbieter in Deutschland das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG gilt. Zusammenfassend bedeutet es, dass die Mails auf dem Internetweg geschützt sind – lediglich auf den Client-Rechnern und den E-Mail-Servern liegen sie unverschlüsselt vor.

Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Im Unterschied zur Transportverschlüsselung werden bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht die einzelnen Wege im Versandkanal verschlüsselt, sondern jede E-Mail wird vom Anfang bis zum Ende verschlüsselt. Nur Absender und Empfänger können den Inhalt der E-Mail lesen, wenn sie den notwendigen Schlüssel haben. *3

Bei einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung haben es potentielle Angreifer sehr schwer, die E-Mails unterwegs abzufangen und zu manipulieren. Dennoch sind auch hier bereits Sicherheitslücken bekannt geworden. *4

Da der Anwender bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung selbst aktiv werden muss, um die Technologie nutzen zu können, hat sich diese Technologie noch nicht flächendeckend durchgesetzt und wird von Mandanten teilweise abgelehnt.

Berufsrecht – E-Mail-Kommunikation zwischen Steuerberater, Mandant und Dritten

Steuerberater unterliegen der berufsrechtlichen, auch strafbewehrten Pflicht zur Verschwiegenheit. Unklar war bisher, welches Sicherheitsniveau bzw. welche Art der E-Mail-Verschlüsselung berufsrechtlich zulässig ist. Im September 2018 haben die BStBK und der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV e.V.) die „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ *5 aktualisiert.

Transportverschlüsselung ist ausreichend

In den Hinweisen wird im Hinblick auf die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten von Seiten der BStBK/DStV e.V. grundsätzlich eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation mit dem Mandanten empfohlen. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist nicht erforderlich. Ausreichend ist nach den Hinweisen die sog. Transportverschlüsselung. *6

Hierzu muss der Steuerberater sicherstellen, dass die E-Mail auf dem Transportweg verschlüsselt ist und sich die Server der E-Mail-Provider des Steuerberaters und des Mandanten in Deutschland befinden. Dies sollte sorgfältig mit dem Mandanten bzw. dessen IT-Dienstleister besprochen werden. Beispielsweise könnte darauf geachtet werden, dass von Seiten des Mandanten ein deutscher E-Mail-Provider für die Kommunikation mit dem Steuerberater genutzt wird. Viele deutsche E-Mail-Provider haben sich der Initiative „E-Mail made in Germany“ angeschlossen und bieten die Transportverschlüsselung und die Datenspeicherung in Deutschland nach den deutschen Datenschutzstandards standardmäßig an. *7

Um das Sicherheitsniveau zu erhöhen, können E-Mail-Anhänge zusätzlich mit einem Passwort geschützt oder E-Mails mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übermittelt werden. Dies sollte individuell beurteilt werden. Dabei ist der Schutzbedarf der übermittelten Daten zu berücksichtigen.

Exkurs: De-Mail:

Auch De-Mail nutzt grundsätzlich eine Transportverschlüsselung *8 und ist per Gesetz als „sicher“ eingestuft (vgl. § 130 a Abs. 4 ZPO, § 87 a AO). Grundlegender Unterschied zwischen einer einfachen transportverschlüsselten E-Mail und einer De-Mail ist die Tatsache, dass bei De-Mail der Absender und der Empfänger vorher verifiziert und somit eindeutig zugeordnet werden können. Auch ist in § 87a AO geregelt, dass bei der Übermittlung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ein geeignetes Verfahren zur Verschlüsselung zu verwenden ist. Die kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung, die beim Versenden einer De-Mail-Nachricht durch den akkreditierten Dienstleister zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zur Weiterleitung an den Adressanten der De-Mail-Nachricht erfolgt (Transportverschlüsselung), verstößt nicht gegen dieses Verschlüsselungsgebot. Somit steht auch der Versendung von E-Mails, die ebenfalls „nur“ mit einer Transportverschlüsselung versehen sind, das Berufs- und Steuergeheimnis nicht entgegen.

Einwilligung des Mandanten in einen unverschlüsselten E-Mail-Verkehr ist zulässig

Grundsätzlich ist eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation mit dem Mandanten vorzuziehen. Wenn der Mandant dies jedoch ausdrücklich wünscht, ist auch eine unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation berufsrechtlich zulässig.

Der Mandant sollte dann auf die Gefahren einer unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation hingewiesen werden. Wenn es sich um sensible Daten bzw. Dokumente handelt (z. B. Jahresabschluss, Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Auswertungen) ist es erforderlich, dass sich der Steuerberater bei dem Mandanten bezüglich dieser Daten bzw. Dokumente die konkrete Einwilligung zum unverschlüsselten Versand einholt.

Es ist zu empfehlen, schon bei dem Abschluss des Mandatsvertrages die Wege und Regeln der elektronischen Kommunikation mit dem Mandanten zu vereinbaren. Bei Daten Dritter (z. B. Unterlagen zur Lohnbuchhaltung, Daten des Ehepartners) kann der Verzicht auf die E-Mail-Verschlüsselung grundsätzlich nur vom Dritten selbst eingeholt werden. Daher sollte in der Vereinbarung erläutert werden, dass die Zustimmung des Mandanten nicht für Daten Dritter gilt. Eine Mustervereinbarung ist auf der Webseite der BStBK abrufbar. *9

Interessant sind in diesem Zusammenhang die aktuellen Entwicklungen bei den Rechtsanwälten. In der 6. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wurde eine Änderung der BORA beschlossen. Hiernach können Rechtsanwälte zukünftig unverschlüsselt per E-Mail mit Mandanten kommunizieren, ohne gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit zu verstoßen. Der neue Einschub im bisherigen § BO § 2 Abs. BO § 2 Absatz 4 BORA lautet: „Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt.“

Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.“ Der geänderte § BO § 2 Abs. BO § 2 Absatz 4 BORA wird frühestens zum 01.11.2019 in Kraft treten. *10

Im Rahmen des Referentenentwurfes für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (kurz: JStG 2019) ist eine Änderung des § 87A Absatz 1 AO vorgesehen. Hiernach soll eine unverschlüsselte Übermittlung personenbezogener Daten, bspw. bei der Übermittlung einer E-Mail, mit schriftlicher Einwilligung aller betroffenen Personen möglich sein. Voraussetzung ist, dass diese Personen eine unverschlüsselte Übermittlung beantragt haben oder eine verschlüsselte Übermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die im Referentenentwurf vorgesehene Ausnahme wird mit der Entbindung vom Steuergeheimnis begründet. Das Verschlüsselungsgebot dient letztlich der Wahrung des Steuergeheimnisses. Eine Offenbarung mit Zustimmung des Betroffenen ist nach § 30 Absatz 4 Nr. 3 AO möglich. Die Bedingungen für diese Einwilligung bestimmen sich nach Art. EWG_DSGVO Artikel 7 DSGVO d. h. die Einwilligung muss freiwillig erfolgen, jederzeit widerrufbar und nachweisbar sein. *11

Hinweise zum Datenschutz

Unter den Datenschutzaufsichtsbehörden besteht derzeit keine einheitliche und klare Auffassung darüber, welches Sicherheitsniveau bzw. welche Art der E-Mail-Verschlüsselung datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Hamburgische Landesdatenschutzbeauftragte führt zu dieser Frage aus, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu bevorzugen sei. Dabei sei jedoch auch eine Abwägung zwischen dem Schutzbedarf auf der einen und dem Aufwand auf der anderen Seite zu treffen. Am Ende kommt dieser zur Erkenntnis, dass aber auch auf die Nutzung von De-Mail, welche den Einsatz von Transportverschlüsselung garantiert, zurückgegriffen werden kann. *12

Zu der Frage, ob datenschutzrechtlich ein Verzicht auf die Verschlüsselung möglich ist, wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass ein Verzicht auf Standards der Datensicherheit möglich ist, da ein Betroffener freiwillig bestimmen kann, wie weit er den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts zieht. *13 Von den Datenschutzaufsichtsbehörden wird hier kein einheitliches Meinungsbild vertreten. *14

Elektronischer Nachrichtenaustausch zwischen Steuerberater und FA

Das FA verwendet nach § 87a Abs. 1 S. 3 AO grundsätzlich eine Verschlüsselung, wenn es Daten auf elektronischem Wege versendet, die dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen. Eine Verschlüsselung seitens des FA ist nicht erforderlich, soweit nur allgemeine Auskünfte erteilt oder z. B. Formulare versendet werden. Vom Steuerpflichtigen an das FA zu übermittelnde Daten werden von der Vorschrift jedoch nicht erfasst. Derzeit hat sich die Finanzverwaltung in den einzelnen Bundesländern zum Umgang mit E-Mails unterschiedlich aufgestellt. Verschlüsselte E-Mails werden aber grundsätzlich nicht zugelassen. Insgesamt hat sich die Finanzverwaltung bislang gegen eine E-Mail-Kommunikation mit dem Steuerpflichtigen oder dem Steuerberater entschieden und sieht einen eigenen Weg für die Kommunikation mit dem Steuerpflichtigen und dem Steuerberater vor. Mit ELSTER, welches auch über den ERiC-Client an die Steuerberatersoftware angebunden ist, soll eine sichere und bei allen Finanzämtern einheitliche Kommunikationsmöglichkeit geschaffen werden. Folgende Standard-Kommunikationsszenarien vom Steuerpflichtigen/Steuerberater zum FA sind bereits heute in ELSTER vorgesehen:

- Einspruch gegen einen Steuerbescheid,
- Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung,
- Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen,
- eine Mitteilung an das FA („Sonstige Nachricht“),
- steuerliche Anmeldung.

Weitere strukturierte Nachrichten über ELSTER wie z. B. der digitale Verwaltungsakt sollen folgen. Auch die digitale Übersendung von Anhängen und Belegen soll in den nächsten Jahren möglich werden. Die Finanzverwaltung strebt eine umfassende digitale Kommunikation zwischen FA und Steuerpflichtigen/Steuerberater über ELSTER an.

Fazit

Für die digitale Welt sollten keine strengeren Regeln gelten als in der analogen Welt. Die Transportverschlüsselung ist der Briefumschlag, der die enthaltenen Daten schützt. Für E-Mail-Anbieter in Deutschland gilt das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG – für Postdienstleister gilt das Postgeheimnis i. S. v. § 39 PostG. Vor Angriffen im Internet oder vor unerlaubtem Öffnen von Briefen kann sich der Steuerberater nicht mit hundertprozentiger Sicherheit schützen. Die Transportverschlüsselung stellt derzeit den aktuellen Stand der Technik dar. Der Entwicklungsstand der Technik und die tatsächliche Verfahrensweise im Umgang mit E-Mails sollten allerdings weiter beobachtet werden. Daraus können sich in Zukunft neue oder andere Anforderungen an die datenschutzrechtliche und berufsrechtlich zulässige Nutzung von E-Mails ergeben.

Fußnoten:

*1 vgl. BITCOM Leitfaden: Was bringt die digitale Post? E-Mail und De-Mail als Teil einer unternehmensweiten ECM-Strategie; abrufbar unter: <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Bitkom-Leitfaden-Was-bringt-die-digitale-Post.html>.

*2 Weiterführende Informationen vgl. auch BStBK-Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften; abrufbar unter: <https://www.bstbk.de/de/themen/berufsrecht/Datenschutz/>.

*3 Weitere Informationen vgl. auch bsi, Abruf unter: https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Verschlues-selung/Email_Verschlues-selung/email_verschlues-selung_node.html

*4 vgl. Pressemitteilung der Fachhochschule Münster v. 15.5.2018; <https://www.fh-muenster.de/hochschule/aktuelles/pressemitteilungen.-php?pmid=7479>.

*5 vgl. <https://www.bstbk.de/de/themen/berufsrecht/Datenschutz/>.

*6 BStBK-Hinweise Ziff. 5.4 (Fn. 2); so auch Schöttle BRAK-Mitteilungen 2018, 118.

*7 Weitere Informationen findet man hierzu unter: www.e-mail-made-in-germany.de.

*8 S. IT-Beauftragter der Bundesregierung, www.cio.bund.de/Web/DE/Innovative-Vorhaben/De-Mail/de_mail_node.html.

*9 Eine PDF-Vorlage ist abrufbar unter: www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04_press_e/publikationen/02_steuerrrecht_rechnungslegung/55_2019-01-29_BStBK-Hinweise_zur_E-Mail-Kommunikation.pdf.

Eine Word-Vorlage können Sie bei ihrer Steuerberaterkammer im Mitgliederbereich oder auf Nachfrage erhalten.

*10 Weitere Hintergründe vgl. Lührig unter:

www.anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/verschwiegenheit-neue-bora-norm-zu-e-mails-an-mandanten?fbclid=IwAR3lbAo-AvX9nXPb_6rt3_fgPzegV2bkIFZHrgMTMl3LU0b9TikLREk0kLI sowie BRAK unter: www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-6-satzungsversammlung/.

*11 vgl. Referentenentwurf zum JStG 2019 abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/G-E-Mobilitaet/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

*12 Schreiben des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Datensicherheit v. 8.1.2018 zur Versendung von unverschlüsselten E-Mails durch Berufsgeheimnisträger, abrufbar unter: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/wp-content/uploads/2018/02/schreiben-der-aufsichtsbehoerde.pdf>.

*13 vgl. VG Berlin v. 24.5.2011 – VGBERLIN Aktenzeichen 1K13310 1 K 133/10, BeckRS 2011, BECKRS Jahr 52814 sowie Potthoff NWB 2018, NWB Jahr 2018 Seite 287, vgl. 2b) datenschutzrechtliche Beurteilung.

*14 vgl. Schreiben des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz v. 8.1.2018 (Fn. 11) und 7. Tätigkeitsbericht BayLDA S. 99 (letzter Absatz), abrufbar unter: https://www.lda.bayern.de/media/baylda_report_07.pdf.

(Quelle: von Inga Bethke, StB'in Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH) in DStR 23/2019, S. 1228 ff.)

26. Abrechnung von Erläuterungsberichten

Das OLG Frankfurt hat sich mit Urteil vom 05.10.2018 (8 U 203/17) u. a. mit der Abrechnung von Erläuterungsberichten befasst. Die klagende Steuerberatungsgesellschaft hatte solche gefertigt; der beklagte Mandant wandte explizit ein, keinen Auftrag zur Erstellung von Erläuterungsberichten erteilt zu haben. Das OLG Frankfurt wies in diesem Punkt die Klage ab und stellte Folgendes fest:

„Da ein solcher Erläuterungsbericht gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (vgl. Feiter, in: ders. (Hrsg.), StBVV-eKommentar, Stand: 01.01.2015, § 35, RdNr. 21) trägt der Steuerberater die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das Erstellen eines derartigen Erläuterungsberichts zwischen den Parteien vereinbart worden ist. An einem entsprechenden Vortrag der Klägerin und einem entsprechenden Beweisantritt fehlt es hier jedoch.“

Hinweis:

Einmal mehr zeigt sich in gebührenrechtlichen Streitverfahren, dass (ehemalige) Mandanten mit der Behauptung, dies oder jenes nicht beauftragt zu haben, durchdringen.

Ein weiteres Beispiel ist die Abrechnungen von Steuerbescheidprüfungen. Mehrere Gerichte haben entschieden, dass eine Empfangsvollmacht (allgemeine Vollmacht oder Zustellungsvollmacht) nicht geeignet sei, die Beauftragung zur Einlegung eines Rechtsmittels nachzuweisen. Die Zustellungsvollmacht bewirke nur, dass die Finanzverwaltung dem Steuerberater den Bescheid zusenden dürfe. Dem können allerdings die Entscheidungen der Amtsgerichte Krefeld (Urteil vom 07.04.2005, n. v. und Mönchengladbach-Rheydt, Urteil vom 16.04.1999, n. v.) entgegenghalten werden, die in der Zustellungsvollmacht einen Prüfungsauftrag gesehen haben.

Bereits mit Urteil vom 31.10.1990 (Stbg 1991, 139) hat das OLG Düsseldorf festgestellt, dass es keinen Erfahrungssatz gibt, nach dem ein Steuerberater, der mit der monatlichen Buchführung beauftragt ist, zugleich den Auftrag hat, den Jahresabschluss zu erstellen.

Auf der sicheren Seite ist der Steuerberater dann, wenn er schriftliche Auftragsvereinbarungen oder Steuerberatungsverträge schließt. Dort wird ange-

kreuzt, welche Tätigkeiten der Steuerberater zu erbringen hat und welche nicht. Letzteres ist auch aus Haftungsgründen ratsam. Enthält das Formular dann auch noch ein Kästchen mit dem Hinweis, dass der Mandant darüber aufgeklärt wurde, dass er nicht buchführungs- bzw. bilanzierungspflichtig ist, kann auch aus dieser Richtung später kein Störfeuer kommen.

Autor: M. Klaeren, RA, StBK Südbaden

(Quelle: aus KANZLEI intern 4_2019, S. 2)

27. Pflichten zur Abrechnung nach (alter) StB-GebV bei Verwendung alter AAB

Frage:

Unsere Steuerberatungsgesellschaft ist seit Juli 2017 mit der steuerlichen Beratung (Erstellung FIBU einschl. Umsatzsteuervoranmeldung, Gewinnermittlung, Umsatz- und Gewerbesteuererklärung, Prüfung von Steuerbescheiden) eines Einzelunternehmers beauftragt. Hierzu existiert ein schriftlicher Steuerberatungsvertrag. Der Mandant ist seiner Pflicht zur Zahlung der offenen Honorare nicht nachgekommen, sodass wir Klage vor dem zuständigen Landgericht zur Zahlung eines Betrages von rund 8.000 € erhoben haben. Der Rechtsanwalt des früheren Mandanten hat die Forderungen weitestgehend zurückgewiesen. Er moniert u. a., dass die im Steuerberatungsvertrag vereinbarten und beigefügten AAB mit dem Stand 2002 in § 8 vorsehen, dass sich die Vergütung nach der Gebührenordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBGebV) bemisst. In unseren Honorarabrechnungen haben wir aber nach StBVV abgerechnet. Eine Abrechnung nach StBVV ist auch in § 1 und § 4 des Steuerberatungsvertrages ausdrücklich vereinbart. Wir sehen ein, dass die Regelung in den AAB und die Regelungen im Steuerberatungsvertrag kollidieren, weil einerseits eine Abrechnung nach StB-GebV, andererseits eine Abrechnung nach StBVV vereinbart wurde. Wir sind ratlos, wie wir mit dem Einwand des gegnerischen Anwalts umgehen sollen, dass die AAB mit den Regelungen der StBGebV den vertraglichen Regelungen im Steuerberatungsvertrag angeblich vorgehen. Wie können wir im Prozess am besten reagieren?

Antwort:

Es ist immer wieder erstaunlich, auf welche Ideen Rechtsanwälte kommen, um berechnete Vergütungsansprüche von Steuerberatern abzuwehren. Ich sehe hier keine Kollision zwischen den Regelungen des Steuerberatungsvertrages und den AAB, nur weil die Steuerberatergebührenverordnung mit Wirkung zum 20.12.2012 einen anderen Namen erhalten hat. Es ist immer noch dieselbe Verordnung, auf die § 64 StBerG Bezug nimmt. Obwohl das Steuerberatungsgesetz seit dem 20.12.2012 mehrfach geändert wurde, sah der Gesetzgeber keine Notwendigkeit, die Überschrift des § 64 StBerG sowie die Regelung in § 64 Abs. 1 StBerG zu ändern. Sowohl in der Überschrift als auch in Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist nach wie vor von „Gebührenordnung“ und nicht von „Vergütungsverordnung“ die Rede.

Dass damit seit dem 20.12.2012 die StBVV gemeint ist, obwohl sie in § 64 StBerG noch nicht so bezeichnet wird, ist offensichtlich. Andernfalls müssten alle Steuerberater wegen der gesetzlichen Vorgabe in § 64 Abs. 1 StBerG ihre Leistungen noch nach der StB-GebV abrechnen, es sei denn, sie hätten ausdrücklich etwas anderes mit ihren Mandanten vereinbart. Der Verweis in § 8 der AAB auf die „Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ besagt deshalb nichts anderes, als dass Sie Ihre Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnen werden, und zwar nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften. Dies ist der eindeutige Wille der Vertragsparteien, der sich offensichtlich auch aus § 1 und § 4 Ihres Steuerberatungsvertrages ergibt. Mit diesen Hinweisen sollte es gelingen, den Einwand des gegnerischen Rechtsanwalts als Nebelkerze zu entlarven.

Autor: Dr. G. Feiter, RA Düsseldorf

(Quelle: aus KANZLEI intern 3_2019, S. 7)

28. Mündliche Vereinbarung eines Stundensatzes von 250 EUR wirksam?

Frage:

Eine neue Mandantin hatte telefonisch angefragt, ob wir sie steuerlich betreuen würden. Ein angestellter Steuerberater unserer Kanzlei hatte ihr die Beratungskonditionen von 250 € zzgl. USt und den voraussichtlichen Zeitaufwand von 3 Std. mitgeteilt. Der Stundensatz wurde akzeptiert. Nach abschließender Bearbeitung des Auftrags in der avisierten Zeit verhandelte die Mandantin das Honorar nach. Wir sind ihr dann mit einem Stundensatz von 180 € zzgl. USt entgegengekommen und haben netto 540 € abgerechnet.

Nach Erhalt der Rechnung meldete sich die Mandantin über ihren Rechtsanwalt. Dieser führt aus, dass keine wirksame Honorarvereinbarung zustande gekommen sei und verlangt zusätzlich detaillierte Nachweise über die abgerechneten 3 Stunden. Um die Angelegenheit gütlich zu beenden, biete er eine sofortige Zahlung von 270 € zzgl. USt an. Aufgrund der unerfreulichen Entwicklung dieses Mandates würde ich mich in diesem Fall ungern auf das Vergleichsangebot einlassen und die Angelegenheit aus Prinzip gerichtlich weiterverfolgen. Dies allerdings nur, wenn die gerichtliche Geltendmachung mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit verbunden wäre.

Antwort:

Das Erfordernis einer Vergütungsvereinbarung in Textform besteht grundsätzlich immer dann, wenn eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart wird, § 4 Abs. 1 Satz 1 StBVV. Nach h. M. ist damit ein Überschreiten der gesetzlichen Höchstgebühr gemeint. Nach a. A. ist damit bereits ein Überschreiten der angemessenen Gebühr gemeint (Nachweise bei Feiter, eKommentar zur StBVV § 4 Rz. 3 ff.). Die

Vorschrift enthält neben dem Textformerfordernis einige weitere formale Voraussetzungen, die den Auftraggeber vor unangemessenen Honorarforderungen schützen sollen.

Für eine steuerliche Beratung sieht die StBVV keine Zeitgebühr, sondern eine Wertgebühr vor, § 21 Abs. 1 Satz 1 StBVV. Ob der vereinbarte Stundensatz zu einer höheren als der gesetzlichen Vergütung führt, mit der Folge, dass die Vergütungsvereinbarung in Textform hätte geschlossen werden müssen, ist nach Ihrer Schilderung des Sachverhalts mangels Angabe des Gegenstandswertes nicht feststellbar. Sie sollten deshalb zunächst die gesetzliche Gebühr des § 21 Abs. 1 Satz 1 StBVV nach dem Gegenstandswert ermitteln.

Wenn bereits die angemessene gesetzliche Gebühr höher ist als die von Ihnen vereinbarte und abgerechnete Gebühr nach Stundensätzen, ist die mündliche Vereinbarung in jedem Fall wirksam. Nach h. M. wäre die mündliche Vereinbarung sogar wirksam, wenn die von Ihnen abgerechneten 540 € die gesetzliche Höchstgebühr nach § 21 Abs. 1 Satz 1 StBVV nicht überschreiten würden. In beiden Fällen müssten Sie dann nur den Nachweis führen, dass Sie sich auf den abgerechneten Stundensatz geeinigt haben und dass tatsächlich ein Zeitaufwand von 3 Stunden angefallen ist.

Generell ist in Fällen dieser Art (Vereinbarung eines Stundensatzes anstelle einer gesetzlichen Wertgebühr) allerdings eine Vergütungsvereinbarung zu empfehlen, da im Zeitpunkt der Vereinbarung oft nicht feststellbar ist, ob die Abrechnung nach gesetzlicher Wertgebühr oder die Abrechnung nach Stundensatz im Ergebnis zu einer höheren Vergütung führt. In vielen Fällen wird dies erst nach Beendigung der Tätigkeit feststehen. Wegen dieser Ungewissheit sollte stets eine separate Vergütungsvereinbarung in Textform geschlossen werden. Die Anforderungen an eine wirksame Vergütungsvereinbarung sind gering. In Ihrem Fall hätte folgende Vereinbarung in Textform bereits ausgereicht:

Vergütungsvereinbarung
Frau ... (Auftraggeberin)
und
Herr StB ... (Auftraggeber)
vereinbaren abweichend von der StBVV für die steuerliche Beratung in Sachen ... einen Stundensatz von 250 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftraggeberin ist bekannt, dass die gesetzliche Gebühr möglicherweise überschritten wird. Der Auslagersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Ort/Datum
ggf. Unterschrift der Auftraggeberin (nicht zwingend)

Autor: Dr. G. Feiter, RA Düsseldorf

(Quelle: aus KANZLEI intern 4_2019, S. 6 f.)

29. Abrechnung bei Gewinnermittlung nach § 51 EStDV

Frage:

Mein Mandant hat ein Waldstück (ca. 8 ha) gekauft und ich soll die Gewinnermittlung für die Holznutzung erstellen. Hierbei bin ich auf die pauschale Gewinnermittlung nach § 51 EStDV gestoßen. Wie kann ich diese Tätigkeit nach StBVV abrechnen?

Antwort:

Die „pauschale Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen“ für forstwirtschaftlich genutzte Flächen bis 50 ha nach § 51 EStDV kann nach § 25 Abs. 1 StBVV abgerechnet werden. § 51 EStDV ist dem Grunde nach eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung; die Besonderheit ist dabei, dass ein bestimmter Prozentsatz der Einnahmen als pauschale Ausgaben angesetzt wird. Auch sprechen sowohl § 51 EStDV als auch § 25 Abs. 1 StBVV jeweils von „Ermittlung“. Beim Gegenstandswert des § 25 Abs. 1 StBVV ergeben sich keine Schwierigkeiten.

Hier kann die Summe der Betriebseinnahmen angesetzt werden, die bei der Gewinnermittlung nach § 51 EStDV aufgrund des pauschalen Betriebsausgabenansatzes stets höher ist als die Summe der Betriebsausgaben. Bei kleineren Waldstücken wird oftmals der Mindestgegenstandswert des § 25 Abs. 1 StBVV von 12.500 € zum Tragen kommen.

Da es sich bei § 51 EStDV um eine vereinfachte Gewinnermittlung handelt, wird in der Regel nicht mehr als (höchstens) die sog. Mittelgebühr angemessen sein. Sofern eine (überschlägige) Vergleichsrechnung erstellt wird, ob die Gewinnermittlung nach § 51 EStDV oder eine „normale“ Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemacht werden soll, kommt hierfür die Zeitgebühr nach § 25 Abs. 2 StBVV („Vorarbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen“) in Betracht.

Autor: S. Beyme, StB /Syndikus-RA/FA f. StR/Ldw.-Buchst., Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V.

(Quelle: aus KANZLEI intern 4_2019, S. 7)

30. Abrechnung Betriebsprüfung

Frage:

Aufgrund bestimmter Umstände habe ich ein Mandat gekündigt. Abzurechnen ist noch die Begleitung einer Betriebsprüfung, wobei ich davon ausgehe, dass es Ärger geben wird. Ich möchte einem früheren Mandanten auch nichts schenken. Nach meiner Erinnerung darf man für die Begleitung einer Betriebsprüfung immer die Höchstgebühr, also 70 € je angefallene halbe Stunde, abrechnen. Ist mein Kenntnisstand

richtig und bezieht sich das dann auch auf die Stunden der Mitarbeiter?

Antwort:

Ihr Kenntnisstand ist insoweit richtig, als dass in früheren Zeiten, in denen die Höchstgebühr 92 € pro Stunde betrug (bis 2013), die Gerichte den Steuerberatern fast durchgängig die Höchstgebühr zusprachen. Dies könnte allerdings dem Umstand geschuldet gewesen sein, dass der Stundensatz von 92 € erkennbar niedrig war. Ob die Gerichte auch heute noch ohne Weiteres 140 € akzeptieren, können wir Ihnen nicht versprechen. Soweit die Gerichte die frühere Argumentation beibehalten (die Begleitung einer Betriebsprüfung ist immer eine schwierige Angelegenheit), dürfte der Einsatz der Höchstgebühr kein Problem darstellen.

Bzgl. der Abrechnung für die Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter verhält es sich so, dass Sie sich anschauen müssen, welche Tätigkeiten Ihre Mitarbeiter erbracht haben. Sollten sie lediglich Belege rausgesucht haben, wäre dies sicherlich keine schwierige Tätigkeit, die den Ansatz der Höchstgebühr rechtfertigen könnte. Umgekehrt ist es so, dass für den Fall, dass Sie selbst einfache Tätigkeiten erledigt haben (Suchen von Belegen/Kopierarbeiten), hierfür keinen Höchstsatz beanspruchen können. Insoweit kommt es immer darauf an, was geleistet wurde und nicht darauf, wer die Leistung erbracht hat.

Autor: M. Klaeren, RA, StBK Südbaden

(Quelle: aus KANZLEI intern 4_2019, S. 7)

31. Kosten der Digitalisierung

Die zunehmende Digitalisierung bringt nicht nur Erleichterungen, sie kostet auch Geld. Auf der einen Seite sind auch mit Blick auf die Datenschutzgesetze Investitionen in eine sichere Infrastruktur sowie sichere Kommunikationswege zu tätigen, auf der anderen Seite erfordern neue Formate (Stichwort E-Bilanz) Umstellungsarbeiten, die Zeit von Steuerberatern und Mitarbeitern kosten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und wie diese Kosten über das bisherige Regelwerk der StBVV abgebildet werden können. Schauen wir uns einige wesentliche Tätigkeitsbereiche unter diesem Blickwinkel genauer an.

Buchführung

Immer mehr Buchführungen werden heute vollelektronisch erledigt, z. B. mittels mit dem Programm Unternehmen online der DATEV. Bei dieser Variante scannt der Mandant die Belege selbst ein bzw. erhält diese digital von seinen Geschäftspartnern und stellt sie in die Cloud. Der Steuerberater greift in der Cloud auf die elektronischen Belege zu und verbucht diese direkt am PC. Die Abrechnung für diese Tätigkeit folgt den gleichen Spielregeln, als wenn der Steuerberater die Buchführung mittels Papier erledigt hätte, nämlich nach § 33 Abs. 1 StBVV. Welchen Rahmensatz er dabei wählt, hängt davon ab, welchen Aufwand er mit der elektronischen

Buchführung hat. Insoweit gelten keine anderen Gebührenbestimmungsfaktoren als im herkömmlichen Verfahren.

Sind die elektronischen Belege bereits gut sortiert, ist der Aufwand geringer als in dem Fall, in dem der Mandant seinem Steuerberater einen „elektronischen Schuhkarton“ überlässt. Gebührenrechtlich macht es keinen Unterschied, ob der Steuerberater Papierbelege von Hand sortiert oder elektronische Belege am PC mit der Maus. Erhöhter Aufwand entsteht, wenn die Belege teils elektronisch, teils „zu Fuß“ kommen. Der Aufwand ist jedoch, da er die Buchführung betrifft, in allen Fällen jeweils über den Zehntelsatz abzubilden. Es handelt sich um angelegenheitsbezogen Aufwand.

Exkurs: Bei Abrechnung von Buchführungsleistungen wird vielfach nicht ausreichend zwischen den Bereichen „Sortieren von Belegen“ und „Klären von Belegen“ differenziert. Das Sortieren von Belegen gehört zum Leistungsbereich des § 33 Abs. 1 StBVV (vgl. Boelsen, in: Eckert, Rz. 16 zu § 33 StBVV). Demgemäß müssen Sortierarbeiten über den Rahmensatz berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Berechnung (nach Stundensatz gem. § 33 Abs. 7 StBVV) ist auch bei einem besonders großen „Schuhkarton“ nicht möglich.

Anders verhält es sich, wenn es um die Klärung von Belegen geht, der Steuerberater einem Beleg also nicht entnehmen kann, worum es sich handelt, ob dieser der geschäftlichen oder privaten Sphäre zuzuordnen ist. Das OLG Frankfurt hat hierzu bereits im Jahre 1993 (StB 1993, 309) festgestellt, dass die Klärung von Buchungsbelegen nicht zur Buchführung selbst gehört, sondern zu deren Vorbereitung, die dem Mandanten obliegt. Daher: Erhält der Steuerberater einen eingescannten Beleg, den er nicht zuordnen kann, kann er den Zeitaufwand zur Klärung dieses Sachverhalts zusätzlich zur Buchführungsgebühr nach § 33 Abs. 7 StBVV abrechnen.

Fazit: Bei korrekter Abrechnung – Sortieraufwand nach § 33 Abs. 1, Klärungsaufwand nach § 33 Abs. 7 StBVV (Zeitgebühr) bleibt – von wenigen atypischen Fällen abgesehen (z. B. Internethändler mit extrem hoher Buchungsanzahl bei niedrigem Gegenstandswert, mit dem eine Vergütungsvereinbarung geschlossen werden sollte) – kein Cent Honorar wegen mangelnder Abrechnungsmöglichkeit der digitalen Buchführung auf der Strecke.

Steuererklärung/Kosten des Datenabrufs

Was den Abruf der Daten im Zusammenhang mit der Erstellung von Steuererklärungen betrifft, verhält es sich ganz allgemein so, dass der Mehraufwand für den Datenabruf vermutlich geringer ist als die Ersparnis, die dadurch eintritt, dass die Daten nicht mehr händisch in das Programm eingegeben werden müssen.

Mit wenigen Klicks kann der gesamte Datensatz in die Steuererklärung übernommen werden, wobei, um gleich auf ein Standardargument einzugehen, der Datensatz selbstverständlich überprüft werden sollte.

Dies dürfte jedoch schneller und weniger fehleranfällig zu bewerkstelligen sein als die händische Eingabe. So oder so entsteht ein Aufwand, der abgerechnet werden kann. Dieser Aufwand kann allerdings nicht, wie z. T. gefordert, mit einer gesonderten Gebühr berechnet werden, weil der Datenabruf in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit „Erstellung der Steuererklärung“ steht. Der Aufwand kann daher nur über den Zehntelsatz Berücksichtigung finden.

Um bei dem konkreten Beispiel zu bleiben: Sollte sich tatsächlich unter Verrechnung der Ersparnis der Dateneingabe ein Mehraufwand durch den Datenabruf ergeben, könnte der Zehntelsatz entsprechend erhöht werden. Der Steuerberater müsste sich in diesem Fall allerdings fragen lassen, warum er die für den Mandanten teurere Variante „Datenabruf“ wählt. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Datenabruf besteht nicht, und ein Steuerberater, der ein Verfahren wählt, das im Ergebnis zu einer höheren Gebührenbelastung des Mandanten führt, macht sich Schadensersatzpflichtig.

Nicht auftrags- bzw. angelegenheitsbezogene Kosten

Soweit es sich nicht um angelegenheitsbezogene Kosten der Digitalisierung handelt, also um solche Kosten, die für den Betrieb der Kanzlei allgemein aufgewandt werden müssen (z. B. für die Implementierung von Verschlüsselungs-Software oder die Einrichtung eines Zugangs zur Vollmachtsdatenbank), können diese dem Mandanten nicht separat in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich insoweit um allgemeine Geschäftskosten, wie Miete, Strom, Gehälter, Kosten von Rechenzentren etc. Diese Kosten sind nach § 3 Abs. 1 StBVV als mit den Gebühren entgolten anzusehen.

Kosten der elektronischen Übertragung von Steuererklärungen/Jahresabschlüssen

Wie verhält es sich mit dem Aufwand für die elektronische Übertragung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung? Auch hier stellt sich zunächst die Frage, ob durch die elektronische Übertragung überhaupt ein Mehraufwand in Form von Arbeitsleistung entsteht. Es gerät leicht in Vergessenheit, aber früher mussten die Erklärungen und Jahresabschlüsse ausgedruckt, gebunden, in einen Briefumschlag gesteckt, frankiert und dann zur Post gebracht werden. Heute reichen, wenn das System einmal eingerichtet ist, wenige Klicks aus. Zwar ist es richtig, dass der Steuerberater sich heute (auch aus Haftungsgründen) vor der elektronischen Übertragung der Steuererklärung an das Finanzamt eine Freigabe durch den Mandanten geben lassen muss. Insoweit entsteht tatsächlich ein gewisser Mehraufwand. Ob dieser im Verhältnis zu den Zeit- und Kostenersparnissen, die mit der elektronischen Übertragung einhergehen, größer ist, darf jedoch hinterfragt werden.

Kosten, die durch die Übertragung selbst anfallen

Was vielfach verkannt oder schlicht nicht gesehen wird, ist der Umstand, dass die (Sach-)Kosten der elektronischen Übertragung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen an die Finanzverwaltung von § 16 StBVV abgedeckt werden. Bei dem rechtlich zulässigen und von den Steuerberaterkammern empfohlenen konsequenten Ansatz der Auslagenpauschale für jede gebührenrechtliche Angelegenheit ergibt sich ein Honorarvolumen, das ein Stück weit auch die Kosten der insoweit notwendigen Infrastruktur abdeckt. In der Praxis ist immer noch festzustellen, dass diese gebührenrechtliche Möglichkeit nicht ausgeschöpft wird, obwohl der Ansatz einer Auslagenpauschale gerade heute gut mit dem Aufwand zur Absicherung der Daten und der zwingenden Vorgabe der Finanzverwaltung zum elektronischen Datenaustausch begründet werden könnte.

Fazit und Ausblick:

Die Schaffung eines eigenen Gebührentatbestands für „Digitalisierung“ scheitert daran, dass der angelegenheitsbezogene Aufwand über den Zehntelsatz Berücksichtigung findet und die Kosten der Übertragung von der Auslagenpauschale des § 16 StBVV erfasst werden; nicht angelegenheitsbezogener Aufwand geht in den allgemeinen Geschäftskosten auf.

Aber: Es steht außer Frage, dass der Aufwand und die Kosten zur Implementierung und Unterhaltung einer digitalen Infrastruktur in den Kanzleien deutlich gestiegen sind. Der richtige gebührenrechtliche Ansatz, um die gestiegenen und permanent steigenden Kosten der Infrastruktur (auch Personalkosten, Miete etc.) abzubilden, ist eine über das ganze Tableau der Steuerberatervergütungsverordnung hinwegreichende Erhöhung der Gebühren durch Anhebung der Gebührenwerte in den Tabellen A bis E. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich ganz aktuell für eine Erhöhung der Tabellenwerte um 13 % ein. Im Hinblick darauf, dass die Tabellenwerte nun bereits seit 2013 unverändert sind, ist dies ein berechtigtes Anliegen.

Autor: M. Klaeren, RA, StBK Südbaden

(Quelle: aus KANZLEI intern 3_2019, S. 4 ff)

32. Der Umgang mit dem Auskunftersuchen nach DSGVO

In DStR 21/2019, Seite 1109 bis 1111, ist ein Aufsatz von Vanessa Schepers, Rechtsanwältin in Erkrath, zu o. a. Sachverhalt erschienen. Für Steuerberater als Berufsgeheimnisträger ist der Schutz personenbezogener Daten von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Kanzleiorganisation zu berücksichtigen und umzusetzen. Der Aufsatz befasst sich mit der Frage, wie Steuerberater mit einem Auskunftersuchen nach der DSGVO umgehen können.

Der Aufsatz wurde auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Datenschutz-Grundverordnung eingestellt.

33. StBVV/RVG: Entsteht ein neuer Gebührenanspruch bei erneutem Tätigwerden?

Wird ein gerichtliches Verfahren nach einem Ruhen von mehr als zwei Jahren sowie einer „statistischen Erledigung“ fortgeführt, fällt nach einem Beschluss des OVG Weimar mangels „Erledigung des Auftrages“ kein erneuter Gebührenanspruch an. Bei einer Ruhensanordnung und einer sich daran anknüpfenden Austragung des Verfahrens seien die Verpflichtungen aus dem Auftrag gerade nicht vollständig erfüllt und der Berater müsse daher davon ausgehen, dass das Verfahren fortgesetzt würde. *OVG, Weimar, Beschluss vom 17.12.2018 – 4 VO 812/18, unanfechtbar; Volltext in BeckRS 2018, 39861, DStR 2019, 1231*

(Quelle: DStR 23/2019, XIV)

34. Artikel aus der beruflichen Praxis

Ort der beruflichen Niederlassung und Versicherungspflicht bei auch selbstständig tätigen Syndikus-Steuerberatern

- von Simon Beyme, StB / Syndikus-RA / FA f. StR, in *Stbg 4/19, S.181ff.*

Gesetzesentwurf zur Mitteilungspflicht von Steuergehaltungen – Ein erster Überblick

- von Dr. Xaver Ditz, Dr. Sven-Eric Bärsch und Dr. Christian Engelen, in *DStR 15/2019, S. 815 ff.*

III. Ausbildung/Fortbildung

35. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2019

Am 04.03.2019 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Die Zwischenprüfung wurde dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Sie ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Folgende Gesamt-Endergebnisse wurden bei der Zwischenprüfung erzielt:

Zahl der Teilnehmer	86	
Note 1	0	
Note 2	7	8,1%
Note 3	25	29,1%
Note 4	35	40,7%
Note 5	17	19,8%
Note 6	2	2,3%

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	26	
Note 1	0	
Note 2	1	3,8%
Note 3	5	19,2%
Note 4	14	53,9%
Note 5	6	23,1%
Note 6	0	

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	29	
Note 1	0	
Note 2	2	6,9%
Note 3	10	34,5%
Note 4	9	31,0%
Note 5	7	24,1%
Note 6	1	3,5%

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	30	
Note 1	0	
Note 2	4	13,3%
Note 3	10	33,3%
Note 4	11	36,7%
Note 5	4	13,4%
Note 6	1	3,3%

Oberstufenzentrum Berlin (Gastschüler)

Zahl der Teilnehmer	1	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	0	
Note 4	1	100 %
Note 5	0	
Note 6	0	

Anmerkung:

Die Auswertung der diesjährigen Zwischenprüfung zeigte, dass sich die Ergebnisse im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verschlechtert haben.

Die Zwischenprüfungen sollen für die Auszubildenden den Wissensstand Anfang des zweiten Ausbildungsjahres widerspiegeln, um daraus Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine erfolgreiche Ausbildung zu ziehen.

Deshalb regen wir an, das Angebot der Kammer zur Wiederholung und Vertiefung des theoretischen Wissens zu nutzen.

36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2019

Zahl der Teilnehmer *)	77	
bestanden **)	52	67,5%
Note 1	0	
Note 2	2	3,8%
Note 3	17	32,7%
Note 4	33	63,5%
nicht bestanden	25	32,5%
davon schriftlich	25	100%
davon mündlich	0	

*) darin enthalten: 64 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 48 Teilnehmer duale Ausbildung

37. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte

Die diesjährige Ausbildungsabschlussfeier wurde am 22.06.2019 für die Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2019 – im Kongresshotel Potsdam – Am Tempeliner See durchgeführt. Der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg waren rund 250 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen sowie Ausbilder, Schulleiter, Abteilungsleiter und Fachlehrer der Oberstufenzentren sowie Prüfungsausschussmitglieder gefolgt.

Mit besonderer Freude konnte die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Beate Humbert, die Vorsitzende des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., Frau Steuerberaterin Ute Zwernemann-Krüger sowie den Vizepräsidenten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Herrn Steuerberater Detlef Lehmann, begrüßen.

Der Schulleiter des Oberstufenzentrums II Spree-Neiße, Herr Dr. Schimmlick und die zuständige Abteilungsleiterin Frau Yvonne Spallek sowie die zuständige Abteilungsleiterin vom OSZ II Potsdam, Frau Anne Musil, wurden als Vertreter der Berufsschulen sehr herzlich begrüßt.

Durch das Programm führte der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert. Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Beate Humbert, gratulierte den neuen Steuerfachangestellten und bedankte sich bei den Ausbildungsbetrieben für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen. Frau Humbert wünschte den Absolventinnen und Absolventen viel Glück und Erfolg sowohl im beruflichen wie auch im privaten Leben und gratulierte ihnen im Namen des Vorstandes zur bestandenen Prüfung.

Frau Zwernemann-Krüger gratulierte den 52 neuen Steuerfachangestellten und –angestellten im Land Brandenburg zu der bestandenen Prüfung. „Lebenslanges Lernen“ sei besonders im Steuerrecht eine permanente Herausforderung. Der Beruf des „Steuerfachangestellten“ sei nach wie vor ein attraktiver und nachgefragter Ausbildungsberuf und die erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen könnten mit Recht stolz darauf sein, da sie den hohen Ansprüchen, welche im Rahmen der Abschlussprüfung an die Prüfungsteilnehmer gestellt worden seien, gerecht geworden sind.

Als Vertreter der Oberstufenzentren hob der Schulleiter des Oberstufenzentrums II Spree-Neiße, Herr Dr. Bernd Schimmlick, die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn, vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung sei.

Die Prüfungszeugnisse erhielten die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer aus den Händen der Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Beate Humbert.

Die Vizepräsidentin Frau Beate Humbert und das Vorstandsmitglied für Aus- und Fortbildung, Frau Miriam Stark, ehrten die Prüfungsteilnehmer/innen:

Block, Friederike OSZ II Spree-Neiße/ Schmidt & Partner GmbH, StBG, ZNL Cottbus

Bronder, Denis OSZ II Potsdam/Jens Titus Lammel, M.Sc., StB, WBS Potsdam,

die mit dem Prädikat „Gut“ abschlossen, mit einem Buchpräsent.

Die Prüfungsabsolventin, Frau Friederike Block, schilderte in ihrer Rede die vergangene Ausbildungszeit und ging auf positive und negative Erfahrungen ein. Die Band „Simple Voice“ der Musikschule Johann-Sebastian-Bach Potsdam, unter der Leitung von

Herrn Ivan Atanassov gestaltete wiederum die musikalische Umrahmung. Die musikalischen Beiträge wurden von den Anwesenden mit viel Applaus bedacht.

Allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2019 – an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

38. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass unsere Mitglieder Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Die Entwicklung der Ausbildungszahlen gibt uns nach wie vor Anlass zu der Sorge, dass schon in wenigen Jahren viele Steuerberaterpraxen trotz intensiver Bemühungen und lukrativer Angebote nicht mehr in der Lage sein könnten, ihren Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern zu decken.

Im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg konnten die Ausbildungszahlen in etwa auf dem Niveau der vergangenen Jahre gehalten werden. Da wir jedoch wissen, dass in den nächsten Jahren verstärkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien ausscheiden werden, wird eine Lücke an qualifiziertem Personal entstehen.

Qualifizierte Mitarbeiter sowie Auszubildende zu finden, wird für den Berufsstand weiterhin eine Herausforderung bleiben. Bereits in der Phase der Berufsorientierung liegt ein Grundstein der Fachkräftesicherung. Es besteht für unsere Mitglieder u. a. die Möglichkeit, im Rahmen von Schülerpraktika potentiellen Fachkräftenachwuchs kennenzulernen.

Wir appellieren deshalb wiederum an unsere Kammermitglieder, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Dabei sollten u. a. auch nachfolgende Überlegungen berücksichtigt werden:

Die Anforderungen an einen Auszubildenden sollten nicht überspannt werden. Neben den Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf ebenfalls sehr wichtig. Deshalb sollte der Einstellung von Realschülern generell offen gegenüber gestanden werden. Diese verfügen unter Umständen bereits über Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen und Wirtschaftslehre.

Weiterhin ist auch auf die Bedeutung von Schülerpraktika hinzuweisen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden durch ein Praktikum geweckt wurde. Dies beugt auch den vorzeitigen Abbruch von Ausbildungsverhältnissen vor.

Wer gute Bewerber sucht, muss aber auch gute Bedingungen bieten. Dazu zählen neben einer guten Ausbildungsvergütung auch berufliche Perspektiven nach der Ausbildung. Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2019/20 möchten wir noch einmal auf unse-

re Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, jetzt ihr Ausbildungsangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

39. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs

Eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen bieten ein- oder mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemein bildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen.

Ausschlaggebend bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf kann bei jungen Menschen ein Praktikum sein. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Die Arbeitgeber und Mitarbeiter in den Kanzleien lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunftssträchtige Entscheidung gibt es kaum.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage ([www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum/Gesamtpaket Praktikum](http://www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum/Gesamtpaket_Praktikum)) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung.

Die nachfolgenden Unterlagen, die als unverbindliche Anregung zu verstehen sind und keinen verpflichtenden Charakter haben, können als Word-Dokument bzw. als PDF-Datei heruntergeladen werden:

- Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Praktika in Steuerberaterkanzleien
- Praktikumsvereinbarung (Vereinbarung über ein kurzes Schüler-Praktikum)
- Praktikumsvertrag (für längeres Praktikum)
- Praktikumsplan
- Aufgaben- und Fallsammlung für Praktikanten
- Praktikumsbescheinigung/-zeugnis
- Feedback-Bogen Praktikum.

Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 2/2018, Tz 33.

40. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studierendenbörse

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit "auf einen Klick" recherchiert und auch aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzleiprofils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Seit Mitte Juli 2017 bietet die Online Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse **weitere Funktionen sowie Verbesserungen** auf Anwenderseite für Schüler und angehende Auszubildende u. a. wie folgt:

- Responsive Design aller Anwenderseiten, d. h., die Anwendung ist auch auf Geräten wie Smartphones und Tablets gut lesbar. Der Gerätetyp wird automatisch erkannt und die Darstellung darauf abgestimmt.
- Weitere Stellenarten (Schülerpraktika, Umschüler sowie neben Ausbildungsplatzangeboten für Steuerfachangestellte auch Ausbildungsplätze im Rahmen eines Dualen oder Trialen Studiums).
- Veröffentlichungsdauer individuell einstellbar.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsgesuche

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/ Ausbildungsplatzbörse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikumsgesuche anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Neu seit Mitte Juli 2017: Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden:

Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/ Praktikumsplatzbörse für Studenten) vornehmen.

Praktikumsgesuche von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter /Praktikumsplatz für Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikums Gesuche von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und neu auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikumsplatz-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

41. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

1. Ausbildungsvergütung

Nach § 17 Absatz 1 BBiG hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu halten, beschloss der Kammervorstand, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen weiterer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung vom 01.01.2018 folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen zu bezeichnen:

im 1. Ausbildungsjahr: 650,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr: 750,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr: 850,00 EUR.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % wird weiterhin nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Falls ein Auszubildender in besonders gelagerten Ausnahmefällen – bei herausragenden berufsspezifischen schulischen oder praktischen Vorkenntnissen – eine verkürzte Ausbildungsdauer absolviert, kann es strittig sein, nach welcher Stufe die Vergütung zu leisten ist.

Im Falle der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG empfiehlt der Kammervorstand, den Zeitraum, um den die Ausbildungsdauer verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit anzurechnen. Bei einer Verkürzung der Ausbildungsdauer um sechs Monate würde der Auszubildende jeweils 10 Monate 650,00 EUR, 10 Monate 750,00 EUR sowie 10 Monate 850,00 EUR monatlich brutto erhalten.

2. Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums auf die Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn eines Berufsausbildungsverhältnisses zwingend eine Probezeit vor. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate dauern (§ 20 BBiG). Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2015 (6 AZR 127/04) entschieden, dass dies nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich sei.

Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Dasselbe würde dann gelten, wenn es sich nicht um ein Praktikum, sondern um ein vorausgegangenes Ausbildungsverhältnis gehandelt hätte.

3. Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Zwischen dem Tag der Erstuntersuchung und dem Beginn der Beschäftigung dürfen also nicht mehr als 14 Monate vergangen sein, anderenfalls muss der Jugendliche dem Arbeitgeber eine neue Bescheinigung vorlegen. Bei Jugendlichen, die mit ihrer Berufsausbildung am 01.09.2019 beginnen, muss die Erstuntersuchung am 01.07.2018 oder später erfolgt sein.

Vor Beginn der Untersuchung muss der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungschein ausfüllen, den er in Brandenburg beim untersuchenden Arzt erhält. Darin wird durch Unterschrift bestätigt, dass diese Untersuchung bisher noch nicht erfolgt ist.

Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden vom Land übernommen, sofern der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg hat und noch nicht 18 Jahre alt ist. Eine Mehrfertigung der Bescheinigung muss der Arbeitgeber der Kammer zuleiten.

4. Elternzeit auch für Auszubildende

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gilt auch für Auszubildende. Stehen diese vor der Geburt eines Kindes oder sind bereits Eltern, haben sie einen Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, selbst erziehen und das Kind darf das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die maximale Dauer der Elternzeit, in der Auszubildende der Ausbildung fernbleiben können, beträgt drei Jahre. Nach § 20 Abs. 1 BEEG gilt für Ausbildungsverhältnisse die Regelung, dass die Elternzeit auf die Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet wird. Eine Berufsausbildung kann sich somit um bis zu drei Jahre verlängern, wenn die oder der Auszubildende Mutter bzw. Vater wird.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist der Steuerberaterkammer mitzuteilen, da in dieser Zeit die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Ausbildungsverhältnis ruhen. Es ergibt sich ein umfassender Kündigungsschutz, den die bzw. der Auszubildende genießt. Nach § 18 BEEG darf ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.

Falls Auszubildende auf die Inanspruchnahme von Elternzeit verzichten wollen, jedoch für die Betreuung des Kindes Zeit benötigen, besteht auch die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit fortzusetzen. Eine entsprechende Verringerung der wöchentlichen Ausbildungszeit ist auch in Hinblick auf eine hieraus resultierende Verlängerung der Ausbildungsdauer der Steuerberaterkammer anzuzeigen.

5. Rechtliche Regelungen zum Berufsschulbesuch

Nach § 39 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Auszubildende, die bei Beginn der Berufsausbildung noch nicht volljährig sind, bis zum Ende der Berufsausbildung berufsschulpflichtig. Nicht berufsschulpflichtige Auszubildende können die Berufsschule bis zum Abschluss der Berufsausbildung mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am eigentlichen Unterricht erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind hierbei nicht nur die eigentliche Unterrichtszeit, sondern auch die Pausen und die Wegezeiten zwischen Schule und Praxis.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden für die Zeit der Freistellung i. S. d. § 15 BBiG fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht.

Dies bedeutet zugleich, dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Für volljährige Auszubildende ist die Freistellung nach dem Ende des Berufsschulunterrichts beendet, d. h. es besteht die grundsätzliche Pflicht, wieder zur betrieblichen Ausbildung in der Ausbildungsstätte anwesend zu sein. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist allerdings nicht erforderlich, wenn dies auf Grund der Unterrichtsdauer nicht mehr zumutbar ist, z. B. weil bei einer längeren Wegstrecke die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden kann.

Ein Nachholen der hieraus unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Zu beachten wäre jedoch, dass nach dem Arbeitszeitgesetz bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden dürfen.

Sofern der Berufsschulunterricht vor neun Uhr beginnt dürfen Jugendliche und Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JArbSchG nicht beschäftigt werden.

Darüber hinaus dürfen Jugendliche einmal in der Woche nicht an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten beschäftigt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG). Ein solcher Berufsschultag ist mit acht Stunden auf die Arbeitszeit anzurechnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG).

Die diesbezüglichen Bestimmungen und Sonderregelungen sind in der folgenden Übersicht gegenübergestellt:

	Beschäftigung in der Praxis	Anrechnungszeit auf Arbeitszeit
unter 18 Berufsschulpflicht	Schulbeginn vor 9 Uhr nicht vor dem Unterricht nach mehr als 5 Unterrichtsstunden 1. Tag: nein 2. Tag: ja	Schulzeit einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis bei mehr als 5 Unterrichtsstunden 8 Stunden Schulzeit einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis
über 18 aber berufsschulpflichtig	Schulbeginn vor 9 Uhr nicht vor dem Unterricht Nach der Schule keine Einschränkungen	Schulzeit einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis
zu Beginn der Berufsausbildung über 18 berufsschulberechtig	keine Einschränkungen	Schulzeit einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis

Ausstellung eines Arbeitszeugnisses

Zum Ende eines Ausbildungsverhältnisses ist dem Auszubildenden gem. § 16 BBiG vom Ausbildenden ein Zeugnis auszustellen. Dies ist nicht nur bei einem regulären Ende eines Ausbildungsverhältnisses nach bestandener Abschlussprüfung der Fall, sondern auch bei einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung oder Auflösungsvereinbarung. Ein Zeugnis ist auch dann auszustellen, wenn der Auszubildende in ein festes Anstellungsverhältnis übernommen wird.

Das Zeugnis ist schriftlich auszufertigen und muss vom Ausbildenden und soll ggf. auch vom verantwortlichen Ausbilder unterschrieben werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erwor-

benen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung auszunehmen (qualifiziertes Zeugnis). Zur Beurteilung des Verhaltens gehören Aussagen zum sozialen Verhalten, insbesondere gegenüber dem/den Kanzleihinhaber/n sowie Mitarbeitern und Mandanten. Die Beurteilung der Leistung umfasst Angaben vor allem über Auffassungsgabe, Lernwilligkeit, Fleiß, Sorgfalt, selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Ordnung, Pünktlichkeit und Einsatzwillen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Wahl von Formulierungen auch für Ausbildungszeugnisse die allgemeinen Grundsätze für Arbeitszeugnisse.

42. „Wir bilden aus“ – Das Ausbildungslogo für den steuerberatenden Beruf

Im Rahmen der Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ stellte die Bundessteuerberaterkammer den demografischen Wandel als eine der zentralen Herausforderungen für den Berufsstand dar. Um den Berufsträgern die Möglichkeit zu geben, sich noch stärker als attraktive Arbeitgeber in der Öffentlichkeit zu präsentieren, beschloss das Bundessteuerberaterkammer-Präsidium die Erarbeitung und Etablierung eines bundeseinheitlichen Logos für ausbildende Steuerberatungskanzleien.

Das Logo dient als „Aushängeschild“ für Steuerberater, um auf ihr Engagement hinzuweisen und soll die jugendliche Zielgruppe aktiv ansprechen. Das Ausbildungslogo ist in seiner Gestaltung an die Marke „Ihr Steuerberater“ angelehnt. Durch die Parallelen harmonisieren beide Grafiken und können besonders gut in Kombination verwendet werden.

Das Ausbildungslogo findet künftig verstärkten Einsatz u. a. auf Briefköpfen, in Signaturen beim E-Mail-Versand oder auf den Websites der Berufsträger. Zudem kann das Logo als Blickfang bei Stellenanzeigen für Ausbildungsplätze verwendet werden. Es wird auszubildenden Steuerberaterkanzleien kostenlos auf der Homepage im Mitgliederbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen

zur Verfügung gestellt.

43. Unentgeltliches Online-Seminar für Auszubildende/Ausbilder

Wir hatten im Mitteilungsblatt 03/2017, Tz. 38, auf das Online-Seminar der DWS Steuerberater Online-GmbH für **Ausbildende/Ausbilder** hingewiesen. Neben der übersichtlichen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Gliederung der Ausbildungsabschnitte und der abzulegenden Prüfungen gibt das Seminar Praxistipps zur Suche von passenden Bewerbern, zur Durchführung von Bewerbungs-, Feedback- und Übernahmege-

sprächen, zum Umgang mit Schwierigkeiten während der Ausbildung etc.. Dieses Seminar ist im geschützten Mitgliederbereich unter

<http://stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online-Seminare-fuer-Praktiker>

abrufbar.

44. Premium-Paket für Auszubildende zur/zum Steuerfachangestellten – Einstieg mit All-round-Begleitung

Der Start in das Berufsleben ist oft eine schwierige und komplexe Aufgabe. Das Azubi-Premium-Paket von DWS-Online hilft dabei und bietet eine Rundumsorglos-Lösung für Berufsstarter. Neben den fachlichen Online-Seminaren stehen zahlreiche Zusatzangebote zur Verfügung.

So können sich die Teilnehmer zum Beispiel in den regelmäßig stattfindenden Webinaren austauschen oder im direkten Kontakt mit dem Referenten Fragen klären und kleine Fälle lösen. Zusätzlich steht während der gesamten Laufzeit ein Online-Forum für die Diskussion untereinander und das Einholen von Expertenrat zur Verfügung – erstklassige Kommunikation für noch besseres Lernen. Daneben kann das Erlernete mit Übungsfällen, Kreuzworträtseln oder einem Quiz immer wieder überprüft werden. Zum Recherchieren steht eine Gesetzes- und Urteilsdatenbank sowie ein Glossar zur Verfügung. Daneben gibt es ein Begrüßungsgeschenk und eine tolle Gewinnchance.

So werden Ihre Azubis neben der Schule und Praxis umfassend und kompetent betreut!

Das Azubi-Premium-Paket gibt es für das 1. und 2. Ausbildungsjahr, ab September 2019 auch erstmals für das 3. Ausbildungsjahr. Weitere Informationen zu dem Angebot sowie zu weiteren interessanten Fortbildungsangeboten finden Sie auf

www.dws-steuerberater-online.de.

45. Modularer Kurs für Wiedereinsteiger und Quereinsteiger

Wieder- bzw. Quereinsteiger in Steuerberaterpraxen haben einen ganz speziellen Schulungsbedarf, der über die Teilnahme an „normalen“ Seminaren nicht optimal gedeckt werden kann. Aus diesem Grund hat die FSB GmbH – Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg – ein modulares Seminarangebot entwickelt, das es beiden Interessengruppen ermöglicht, ihr Wissen auf einen aktuellen Stand für die Anwendung in der Praxis zu bringen.

Die Dozenten sind selbst Steuerberater und kennen die Anforderungen, die in den Kanzleien gestellt werden. Im Seminar werden anhand praktischer Fälle Systematiken und Methoden vermittelt, durch die Aufgaben aus dem Berufsalltag eingeordnet und gelöst werden können.

In vier Modulen wird das Wissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgefrischt. Quereinsteigern wird der Besuch aller Module empfohlen, damit sie einen Gesamtüberblick erhalten. Wiedereinsteiger können einzelne Module buchen, je nach ihrem Wissensstand bzw. dem Tätigkeitsgebiet.

Anmeldungen per E-Mail (auch formlos) möglich unter:

graupner@fsb-fachinsitut.de

bzw.

per Fax: 030/8871 93-20.

46. Neue Perspektiven in der Steuerberatung „Die Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht Video zum/zur Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling (FARC)“

Seit Jahresbeginn starten die ersten Vorbereitungskurse für den Fachassistent Rechnungswesen und Controlling (FARC). Mit der neuen Fortbildung ermöglichen die 21 Steuerberaterkammern und die Bundessteuerberaterkammer den Steuerberatern, ihren Mitarbeitern neue, attraktive Aufstiegschancen und ihren Mandanten ein breiteres Leistungsportfolio zu bieten.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Bundessteuerberaterkammer-Initiative „Steuerberatung 2020“ legten die Delegierten der 96. Bundeskammerversammlung am 18. September 2017 in Erfurt den Grundstein für neue Weiterbildungsmöglichkeiten und beschlossen, die neue Fortbildung zum Fachassistent Rechnungswesen und Controlling – den FARC – einzuführen. Denn u. a. aufgrund der Digitalisierung sind Mandanten in den vergangenen Jahren vermehrt an betriebswirtschaftlicher Beratung wie bei der Unternehmensnachfolge oder der laufenden Betriebsführung interessiert. Eine solche Beratung kann wesentlich zur Mandantenbindung und zur Zukunftssicherung für den steuerberatenden Beruf beitragen.

Im vergangenen Jahr stellte die Bundessteuerberaterkammer mit Vertretern der Steuerberaterkammern die Weichen für die Fortbildungsprüfung.

Gemeinsam erarbeiteten sie u.a. die Klausurinhalte und legten die Rahmenbedingungen für die Prüfung fest. So können die ersten Kandidaten bereits im Herbst 2019 die Prüfung zum Fachassistenten Rechnungswesen und Controlling ablegen.

Der Fachassistent richtet sich an Steuerfachangestellte, Personen mit gleichwertiger Berufsausbildung, aber auch an Akademiker mit einem dreijährigen Hochschulstudium.

Sie können sich auf dem Gebieten internes und externes Rechnungswesen, Buchführung und Bilanzierung, Controlling und Jahresabschlusserstellung weiter qualifizieren.

Die Fortbildung hat aber nicht den erwünschten Effekt für einen zukunftsfesten steuerberatenden Beruf, wenn die Mitarbeiter der Steuerberaterkanzleien und Kanzleihinhaber keine Kenntnis von dem Angebot, dem abwechslungsreichen Tätigkeitsfeld und den Aufstiegschancen haben. Daher hat die Bundessteuerberaterkammer ein kurzes Video produzieren lassen, das mit etwas Humor über die Vorzüge der Fortbildung informiert und die Kanzleimitarbeiter dazu bewegen soll, sich selbst weiter zu qualifizieren.

Das Video zum Fachassistent Rechnungswesen und Controlling finden Sie unter:

[www.stbk-brandenburg.de/wie werde ich ...?/Fachassistent Rechnungswesen und Controlling](http://www.stbk-brandenburg.de/wie_werde_ich...?Fachassistent_Rechnungswesen_und_Controling).

**47. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse**

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2018/2019 wurde zeitgleich am 12./13. und 14.12.2018 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 28.03. und 02.04.2019 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	28	
bestanden	19	68 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	11	58 %
Note 4	8	42 %
nicht bestanden	9	32 %
davon schriftlich	7	77,8 %
davon mündlich	2	22,2 %

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

Albrecht, Sabine
Brumme, Sandy
Dittmann, Stefan
Füge, Karin
Gräfe, Nicole
Höwer, Anne
Huff, Jennifer
Krüger, Julia
Melchert, Claudia
Mensch, Laura

Neidow, Stefanie
Nörenberg, Antje
Protz, Jennifer
Rieseberg, Kathrin
Schrader, Silvana
Steger, Michael
Vorhoff, Nicole
Winkler, Vanessa
Wunderlich, Maria.

Anmerkungen:

Die Ergebnisse aller beteiligten Berufskammern zeigen, dass die Durchfallquoten von 20,0 % bis 52,2 % reichen. Mit einer Bestehensquote von 68 % erreichten die Prüfungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg ein befriedigendes Ergebnis.

Wie auch in den letzten Jahren zeigen die Ergebnisse dieser Fortbildungsprüfung, dass diese ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

**48. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2019/20 und Hilfsmittel**

- schriftlicher Teil: 11./12. und 13.12.2019
- mündlicher Teil: Anfang April 2020

Anmeldeschluss: 15. September 2019!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Caputh durchgeführt.

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2019/2020

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 3/2019 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen) eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2020/2021

Für die Fortbildungsprüfung 2020/2021 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 09./10. und 11.12.2020
- mündlicher Teil: Anfang April 2021.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

49. Steuererklärung für Alterseinkünfte wird jetzt deutlich einfacher

Ab Mai 2019 bietet die brandenburgische Steuerverwaltung Rentnerinnen und Rentnern sowie Pensionärinnen und Pensionären, die ausschließlich Alterseinkünfte beziehen, eine vereinfachte „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ an.

Das lediglich zweiseitige Papier-Formular ist viel kürzer als die komplette Einkommensteuererklärung und die Daten, die der Finanzverwaltung bereits in elektronischer Form vorliegen, müssen auch nicht mehr eingetragen werden. Das Finanzamt übernimmt diese Angaben bei der Veranlagung automatisch. Dazu gehören die Renteneinkünfte oder Pensionen sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Vordruck bietet natürlich auch die Möglichkeit, typische persönliche Aufwendungen wie zum Beispiel für Haftpflichtversicherung, für Spenden, für haushaltsnahe Dienstleistungen, für Handwerkerleistungen sowie für sogenannte außergewöhnliche Belastungen (zum Beispiel Krankheitskosten) geltend zu machen.

Brandenburgs **Finanzminister Christian Görke**: „Ich habe bei meinen regelmäßigen Finanzamtsbesuchen auch mit Rentnerinnen und Rentnern gesprochen, die die Steuererklärung als deutlich zu kompliziert empfinden und deshalb Hilfe bei den Service- und Informationsstellen der Finanzämter gesucht haben. Die Vordrucke für die Einkommensteuererklärung bilden nämlich eine Vielzahl von steuerlichen Lebenssachverhalten ab, die für Rentnerinnen und Rentner gar nicht in Betracht kommen. Aus diesem Grund habe ich mich dafür eingesetzt, einen einfachen Vordruck extra für Menschen zu entwickeln, die Renten und Pensionen beziehen und die in ihrem aktiven Erwerbsleben (zum Beispiel als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer) keine Steuererklärung abgeben mussten. Sie sehen sich nun erstmalig mit dem komplexen Steuerrecht konfrontiert. Es freut mich, dass der neue Vordruck ihnen das Leben erleichtern wird.“

Verwenden kann den vereinfachten Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“, wer ausschließlich Renteneinkünfte und / oder Pensionen, also keinerlei weitere in- oder ausländische Einkünfte wie z. B. aus Vermietung und Verpachtung bezieht. Natürlich bleibt es jedem/jeder unbenommen, weiterhin die vollumfänglichen Steuerklärungsvordrucke mit allen Anlagen zu verwenden.

Erhältlich ist der Papiervordruck in den an diesem Pilotprojekt teilnehmenden Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowohl im Finanzamt vor Ort, als auch im Internet auf www.mdf.brandenburg.de/de/steuern unter „Steu-

ern und Finanzamt“ → „Formulare und Vordrucke“ → „Einkommensteuer“ → „Einkommensteuer 20xx“.

Das Finanzministerium des Landes Brandenburg hat aus Anlass der vereinfachten „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ die Broschüren „Renten und Steuern“ und „Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019 Steuern zahlen?“ aktualisiert und neu aufgelegt.

Beide Broschüren sind in den Finanzämtern des Landes und im Internet auf der Internetseite der Finanzämter unter <https://finanzamt.brandenburg.de> → Broschüren und Informationsmaterial erhältlich. Hier können sie heruntergeladen oder kostenlos bestellt werden.

(Quelle: *Presseinformation des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 30.04.2019*)

50. „Steuererklärung im Blindflug“

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg warnt vor allzu sorgloser Verwendung des neuen Einkommensteuer-Formulars für Rentner und Pensionäre. Die Einführung in Brandenburg, aber auch in Sachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern ist ab Mai 2019 angedacht.

Echte Steuervereinfachung ist eine wichtige Aufgabe. Das neue Formular stellt jedoch eine Mogelpackung dar. Es ist lediglich ein verkürztes Erklärungsformular, das nur einen Bruchteil von möglichen Steuerabzügen und Günstigerprüfungen enthält. Durch die Verkürzungen wird Einfachheit suggeriert. Tatsächlich werden viele Rentnerinnen und Rentner mehr Steuern zahlen, als sie bei regulärer Einkommensteuererklärung müssten.

Das Eintragen der steuerpflichtigen Einkünfte macht das Finanzamt automatisch. Das geschieht auf Basis der an den Fiskus gemeldeten Zahlen. Dies sind beispielsweise die Deutsche Rentenversicherung, Versorgungskassen oder Arbeitgeber. Welche Zahlen dabei genau gemeldet wurden, sehen Rentner entweder vorher im umständlichen Elster-Portal – oder überhaupt erst im Steuerbescheid. Zusätzlich erklärt werden können nur noch typische Abzüge wie Spenden oder Handwerkerleistungen.

Das ist Steuererklärung im Blindflug. Andere Einkünfte, die nicht an den Fiskus gemeldet werden, „darf“ der Steuerpflichtige obendrein nicht haben. Dies betrifft zum Beispiel unbesteuerbare Kapitaleinkünfte, Mieteinnahmen oder ausländischen Renten.

„Aber wer weiß schon, welche Versorgungskasse konkret und in welcher Höhe richtig an das Finanzamt meldet.“, fragt sich Markus Deutsch, Rechtsanwalt/Steuerberater und Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg. „Und habe ich eine Überprüfungspflicht, wenn aufgrund falsch gemeldeter Zahlen ein falscher Steuerbescheid in die Post kommt?“. Damit müssten Steuerpflichtige am Ende doch wieder ihre Einkünfte des Veranlagungszeitraums zum Vergleich mit dem Bescheid ermitteln.

Eine echte Vereinfachung sieht anders aus! Ferner weist der Verband darauf hin, dass das „vereinfachte Formular“ nicht elektronisch übermittelt werden kann. Es ist also wieder Papierarbeit angesagt. Damit steht auch zu befürchten, dass die Finanzämter - wie früher - alle Belege anfordern.

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg empfiehlt deshalb Rentnern, sich von Angehörigen der steuerberatenden Berufe (www.expertendiesich-lohnen.de) oder von einem Lohnsteuerhilfeverein beraten zu lassen, ob ihre Verhältnisse wirklich so einfach sind, dass sie in das verkürzte Formular passen. Oder ob sie bei dessen Verwendung am Ende die vermeintliche Einfachheit mit einem Zuviel an Steuern teuer bezahlen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützt die Auffassung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg hinsichtlich der vereinfachten „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“.

(Quelle: Pressemitteilung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg vom 03.05.2019)

51. Muster-Verfahrensdokumentation des DFKA zur ordnungsgemäßen Kassenführung

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. (DFKA) hat eine Muster-Verfahrensdokumentation zur ordnungsgemäßen Kassenführung veröffentlicht.

Das Muster soll als Orientierungshilfe für die Erstellung der individuellen Verfahrensdokumentation dienen. Das kassenführende Unternehmen soll befähigt werden, einen individuellen Prozess der Kassenführung auf Basis zahlreicher Hinweise für die organisatorische Ausgestaltung und mit passenden Formulierungsvorschlägen einzurichten und zu dokumentieren.

Die Muster-Verfahrensdokumentation kann unter folgendem Link kostenlos abgerufen werden:

<https://dfka.net/muster-vd-kasse/>.

(Quelle: Rundschreiben der BStBK 089/2019 vom 25.04.2019)

52. Elektronische Abgabe der Steuererklärung – BMF-Schreiben zur Verwendung des Freitextfeldes für Haftungsausschlüsse

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 106/2019 vom 27.05.2019 wie folgt zu o. a. Sachverhalt informiert:

„...um eine vollautomatisierte Steuerfestsetzung zu vermeiden, kann der Steuerpflichtige nach § 150 Abs. 7 Satz 1 AO Angaben machen, die eine personelle Prüfung der Steuererklärung ermöglichen. Zu diesem Zweck sind für Veranlagungszeiträume ab 2017 sog. Freitextfelder in die Steuerformulare aufgenommen worden. Zur Nutzung dieser Freitextfelder hatten wir Sie bereits mit Kammermitteilung 017/2018 vom 16. August 2018 informiert.

Steuerpflichtige bzw. deren Steuerberater können etwa in Zeile 98 des Mantelbogens eine „1“ eintragen und die Sachverhalte, die über die Angaben in der Steuererklärung hinausgehen, in einer Anlage erläutern. Damit kann eine vollelektronische Bearbeitung der ESt-Erklärung verhindert werden.

Das BMF weist in dem in der Anlage beigefügten Schreiben darauf hin, dass das Freitextfeld von Steuerberatern bisweilen dazu genutzt wird, Haftungsausschlüsse an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Das BMF macht deutlich, dass solchen Haftungsausschlüssen keine verfahrensrechtliche Bedeutung zukommt.“

Sowohl das Buka-Rundschreiben als auch das BMF-Schreiben vom 27.05.2019 haben wir im mitgliedergeschützten Bereich unter

[www.stbk-brandenburg/Mitglieder/fuer die Berufspraxis](http://www.stbk-brandenburg/Mitglieder/fuer%20die%20Berufspraxis)

auf unserer Homepage eingestellt.

(Quelle: Rundschreiben der BStBK 106/2019 vom 27.05.2019)

53. Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister bei Kommanditgesellschaften

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 104/2019 vom 21.05.2019 wie folgt unterrichtet:

„...nach § 20 Abs. 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen.

Die Pflicht zur Mitteilung gilt nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt, wenn sich die genannten Angaben bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister abrufbar sind.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsamts ist bei einer Kommanditgesellschaft die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG durch die Eintragung im Handelsregister nicht erfüllt, so dass eine ergänzende Mitteilungspflicht besteht. Wie Sie dem als **Anlage** beigefügten Bescheid des Bundesverwaltungsamts entnehmen können, wird dies damit begründet, dass im Handelsregister nur einge-

tragen werde, bis zu welcher Haftsumme die einzelnen Kommanditisten haften.

Es werde jedoch nicht dargestellt, in welcher Höhe eine Einlage geleistet wurde. Zudem sei aus dem Handelsregister die Einlage des Komplementärs nicht ersichtlich. Dementsprechend ergebe sich die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gesellschafter nicht aus dem Handelsregistereintrag.

Da auch die Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform der KG bzw. der GmbH & Co. KG den Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister unterliegen, stellen wir anheim, dass Sie Ihre Mitglieder über die Auffassung des Bundesverwaltungsamts unterrichten.“

Den Bescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 07.01.2019 sowie das vorgenannte Rundschreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 21.05.2019 haben wir auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter der Rubrik „Transparenzregister“ eingestellt.

(Quelle: Rundschreiben der BStBK 104/2019 vom 21.05.2019)

54. FAQ's zu den Hinweisen für Krisenunternehmen

Die Bundessteuerberaterkammer hat FAQs zu den Hinweisen zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, erarbeitet. Diese sind im Internet unter www.bstbk.de Themen „Rechnungslegungen“ abrufbar.

In diesen FAQs werden nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer Fragestellungen angesprochen, die von Berufsangehörigen wiederholt gestellt wurden und die einen relevanten Praxisbezug aufweisen.

55. Haftung des Steuerberaters bei Anlageempfehlung

1. Der steuerliche Berater handelt seinem Mandanten gegenüber pflichtwidrig, wenn er diesen zu einem Vertragsschluss mit einem Dritten veranlasst, ohne zu offenbaren, dass für ihn wirtschaftliche Vorteile mit einem solchen Vertragsschluss verbunden sind. Beweispflicht für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden ist der Mandant, dem die Beweiserleichterung i. S. d. Anscheinsbeweises zugute kommen kann.

2. Tätigt der über die wirtschaftliche Beteiligung seines Beraters an dem eine steuersparende Anlage vermittelnden Unternehmen nicht aufgeklärte Mandant mehrere Anlagen, ist der Schaden unter Einbeziehung aller Anlagen zu berechnen (im Anschluss an BGH v. 18.10.2018 – III ZR 497/16, NJW 2019, 215).

BGH, Urteil vom 06.12.2018 – IX ZR 176/16, Volltext in BeckRS 2018, 35333

(Quelle: DStR 13/019, S. 711 f.)

V. Europafragen/Verschiedenes

56. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 01/2019 vom 29.05.2019 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

Kooperation mit dem DStV auf europäischer Ebene

- Intensivierung der Zusammenarbeit
- Bisherige Erfolge
- Schlüsselfunktion: gemeinsames Büro

Berufsrecht

- BStBK und DStV weisen Generalverdacht zurück
- Positive Bilanz zum Dienstleistungspaket
- Whistleblower-Richtlinie im EP angenommen
- Der Brexit und das Berufsrecht

Steuerrecht

- ECOFIN diskutiert Digitalsteuer mit Blick auf G20 und OECD
- Länderspezifische Empfehlungen angenommen
- ETAF zur Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen
- TAX3-Bericht im EP angenommen
- Brexit: Steuerliche Nachteile verhindern.

Sonstiges

- Erfolgreiche ETAF-Konferenz: „Future Trends of Taxation“

Die EU-Informationen können auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-Infos>

oder auf der Kammerhomepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/downloads/Bundessteuerberaterkammer>

abgerufen werden.

57. Engere Zusammenarbeit von BStBK und DStV in Brüssel

Angesichts von „immer mehr Europa“ die Interessen der Steuerberater noch wirksamer auf EU-Ebene vertreten – das ist Ziel des künftigen Schulterchlusses von BStBK und DStV. Am 6. März 2019 unterzeichneten die berufsständischen Organisationen hierzu einen Kooperationsvertrag.

Interessenvertretung auf nationaler Ebene reicht heutzutage nicht aus, um die Herausforderungen des Berufsstands erfolgreich zu meistern. Denn die europäischen Institutionen als Quelle politischer Entscheidungen beeinflussen mit ihrer Rechtssetzung die deutschen Steuerberater immens. Seit ca. sechs Jahren engagiert sich die BStBK daher erfolgreich mit einem EU-Verbindungsbüro in Brüssel für die Belange des Berufsstands. Bisherige Erfahrungen mit den EU-Institutionen zeigen aber, dass es noch zielführender ist, überall dort, wo es inhaltlich möglich ist, Kräfte zu bündeln.

Aufgrund der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit intensivieren die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband e. V. daher ihre Kooperation und sprechen zukünftig auf EU-Ebene mit einer Stimme. Dies macht sich auch in einer gemeinsamen Strategie sowie organisatorisch in einer Bürogemeinschaft und damit erzielbaren Synergieeffekten bemerkbar.

Erfolge bisheriger Zusammenarbeit

Die Erfolge der bisherigen Zusammenarbeit mit dem DStV, beispielsweise beim Dienstleistungspaket, sprechen für sich: Die elektronische Dienstleistungskarte ist gescheitert und die Pflichtmitgliedschaft sowie die Kapitalbindung konnten in der Verhältnismäßigkeits-Richtlinie als Rechtfertigungsgründe verankert werden. Beim Notifizierungsverfahren ist es gelungen, das Verfahren zum Stillstand zu bringen.

Jüngste Beispiele einer sinnvollen Kooperation sind außerdem die gemeinsamen Kurzpositionen zur Whistleblower-Richtlinie und zu den Forderungen des TAX3-Sonderausschusses des Europäischen Parlaments. Hier verteidigten BStBK und DStV einmal mehr die Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater, betonten den gesellschaftlichen Beitrag des Berufsstands als Organ der Steuerrechtspflege und wehrten sich gegen einen eher ideologisch motivierten Generalverdacht gegen Steuerberater.

Schlüsselfunktion: gemeinsames Büro

Für die Kooperation vereinbarten die Organisationen als ersten Schritt die Einrichtung gemeinsamer Räumlichkeiten unter dem Namen „Haus der Deutschen Steuerberater“. Dies ermöglicht einen effektiven und schnellen Austausch relevanter Informationen sowie die zeitnahe Abstimmung von gemeinsamen Positio-

nen, Treffen und Initiativen. Die Interessen der deutschen Steuerberater direkt bei den richtigen Entscheidungsträgern platzieren – das ist die Schlüsselfunktion der Bürogemeinschaft. Hier findet künftig die Zusammenarbeit zwischen der BStBK und dem DStV auf Projektbasis statt.

(Quelle: aus BStBK-Report April 2019)

58. Partner für die Geschäftsentwicklung in Polen

Über 7.000 deutsche Unternehmen sind bereits in Polen tätig. Diese Auslandsgeschäfte stellen die Unternehmen vor große Herausforderungen: fremde Vorschriften, fehlende Kompatibilität der IT-Systeme, schwierige Berichterstattung. Die Lösung: das Angebot der Firma DATEV.pl.

Polen hat ein anderes Steuer- und Rechnungslegungssystem als Deutschland und damit auch andere Fachbegriffe bei der Buchführung und Besteuerung. Sind dann auch noch die Finanzbuchführungssysteme der Tochter- in die der Muttergesellschaft nicht vollständig integriert, erschwert das die Finanzberichterstattung.

Hinzu kommen Herausforderungen, wie beispielsweise die Abrechnung der Versicherungsbeiträge, die fehlende Kompatibilität der IT-Systeme, wenn der Versand von Rechnungen, die im System des einen Lands registriert sind, an Systeme im anderen Land erfolgt, und die Entsendung von Arbeitskräften aus Polen nach Deutschland.

Die DATEV.pl bietet umfangreiche Unterstützung für deutsche Firmen, die Geschäfte in Polen abwickeln und hier ihre Tochter- oder Mutterunternehmen haben, aber auch denjenigen, die ihre Geschäftstätigkeit in Polen planen und betreiben möchten. So integriert -DATEV.pl deutsche DATEV-Software in polnische Finanzbuchführungssysteme und errichtet transparente Plattformen für die Finanzberichterstattung für deutsch-polnische Unternehmen. Auf Wunsch werden fachliche Konzepte erarbeitet und IT-Werkzeuge für die Bedienung der Berichterstattungsprozesse erstellt.

Daneben unterstützt DATEV.pl fachlich und sprachlich bei der korrekten Erarbeitung miteinander korrespondierender Kontenpläne in Polen und in Deutschland. Auch die Anpassung deutscher und polnischer Lohnbuchführungsprogramme für die korrekte Abrechnung der Versicherungsbeiträge und für Abrechnungen für entsandte Arbeitskräfte werden angeboten. Weil es manchmal besser ist, im Team zu arbeiten, ist auch die Vermittlung von Kollegen, die sich – sowohl in Polen als auch in Deutschland – auf die Betreuung polnisch-deutscher Unternehmen spezialisiert haben, möglich.

Mit DATEV.pl steht einem deutschen Unternehmer somit ein Partner zur Verfügung, der sich fließend in polnischer und deutscher Sprache verständigt, die landesspezifischen Besonderheiten sowie die Fachterminologie kennt. Der deutsche Unternehmer erhält ein transparentes grenzüberschreitendes Controlling-System und eine fachliche Un-

terstützung bei den deutsch-polnischen Lohnabrechnungen. Das gibt Sicherheit und lässt dem Unternehmer Zeit für die Entwicklung seiner Firma in diesem neuen Markt.

(Quelle: DATEV Magazin 05/2019)

59. BStBK ehrt Dr. Philip Niemann mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2019

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser zeichnete beim heutigen DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Dresden Dr. Philip Niemann mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer aus.

Der Preisträger behauptete sich gegen zahlreiche Mitbewerber und überzeugte das BStBK-Präsidium mit seiner Dissertation „Doppelte Verlustberücksichtigung bei Organschaft – § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG und grenzüberschreitende Steuerarbitrage“. In seiner Arbeit untersucht Dr. Niemann systematisch, inwieweit diese Vorschrift zur doppelten Verlustberücksichtigung mit dem Verfassungs-, dem Europa- und dem Abkommensrecht vereinbar ist. Er befasste sich mit komplexer Rechtsmaterie und zeige unter Berücksichtigung der EU-Richtlinien zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken den zwingenden Handlungsbedarf auf, die Vorschrift zielführend zu gestalten bzw. abzuschaffen, so das Votum der Jury.

In seiner Laudatio lobte Volker Kaiser: „Mit Spannung ist zu erwarten, ob der deutsche Gesetzgeber diesen Handlungsbedarf erkennt, denn die Umsetzung der EU-Richtlinien steht in Deutschland kurz bevor. Mit seiner Dissertation ist Herr Dr. Niemann eine hervorragende Arbeit mit großer Relevanz gelungen. Ebenso wie der Verfasser haben wir die Hoffnung, dass einige Verbesserungsvorschläge aufgegriffen werden.“

Die BStBK würdigt mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ herausragende wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung und fördert so den akademischen Nachwuchs. Neben einem Preisgeld von 3.000 Euro erwartet den Preisträger die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA). Dieser findet 2020 in Cancún/Mexiko statt.

Die Laudatio von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser sowie Bildmaterial vom DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2019 stehen unter www.bstbk.de/de/presse in der Bildergalerie bzw. bei den Publikationen zur Verfügung.

(Quelle: Pressemitteilung 13 der BStBK vom 13.05.2019)

60. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO

Ab diesem Jahr wird mit einer verstärkten Datenschutzprüfung durch die Landesdatenschutzbehörden zu rechnen sein. Dabei könnte u. a. auch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO eine Rolle spielen. Ein bereits ausgefülltes Muster ist beim DWS-Verlag erhältlich und kann sofort im Online-Shop als Word-Datei heruntergeladen werden. Dieses ausführliche Muster-Verarbeitungsverzeichnis enthält die notwendigen Inhalte der einzelnen Verarbeitungstätigkeiten einer typischen mittelständischen Steuerberatungskanzlei. Verwender können die Inhalte innerhalb kürzester Zeit an ihre kanzeleispezifischen Besonderheiten anpassen (zu bestellen über Art.-Nr. 1009, 14 Seiten, Word-Datei, 1. Expl. 149,00 EUR zzgl. 19% USt). Darüber hinaus sind folgende Vordrucke und Merkblätter für Kanzleiinhaber wichtig:

- Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformation für Mandanten“
- Vordruck Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigendaten“
- Merkblatt Nr. 1815 „Datenschutz in der Steuerkanzlei“
- Merkblatt Nr. 1811 „Datenschutz im Unternehmen“
- Vordruck Nr. 20 „Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit“
- Vordruck Nr. 21 „Vereinbarung mit Dienstleistern zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit“
- Vordruck Nr. 29 „Ernennung zum Datenschutzbeauftragten“.

Die Produkte können direkt beim DWS-Verlag, Berlin, im Online-Shop unter www.dws-verlag.de oder unter Tel. 030-2885673/74 bezogen werden. Im Online-Shop sind ausführliche Produktbeschreibungen und Leseproben zu finden.

61. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2019 aus

Auch in diesem Jahr lädt das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) Nachwuchswissenschaftler/innen ein, ihre Abschlussarbeiten auf den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder Finanzwissenschaften einzureichen und von unserer Fachjury begutachten zu lassen. Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen. Beteiligten können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten.

Bewerbungsschluss ist am 31. Juli 2019.

Der Wissenschaftspreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeit kostenfrei im DWS-Verlag oder online auf der Homepage des DWS-Instituts zu veröffentlichen. Außerdem wird erwartet, dass der Preisträger seine Arbeit auf dem DWS-

Symposium 2019 am 25. November 2019 in Berlin vorstellt und mit einer Zusammenfassung in einem kurzen Videoclip auf der Homepage des DWS-Instituts präsentiert. Das ist Bedingung für die Preisverleihung.

Die Verleihung des Wissenschaftspreises 2019 findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 25. November 2019 statt.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.dws-institut.de/wissenschaftspreis.

(Quelle: Pressemitteilung des DWS-Instituts vom 12.04.2019)

62. BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser in das BFB-Präsidium gewählt

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser wurde von der Mitgliederversammlung des Bundesverbands der Freien Berufe e.V. (BFB) in Berlin in das Präsidium gewählt. Er löst BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger als Vertreter der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) im BFB-Präsidium ab.

Alle zwei Jahre stellen die Delegierten mit der Neuwahl des Präsidiums und des Vorstands die Weichen für die Zukunft der Freien Berufe in Deutschland.

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser: „Der Schluß der Mitgliedsorganisationen verschiedener Freier Berufe in Deutschland ist essentiell. So vertreten wir die Interessen der Berufsstände, z. B. vor der EU-Kommission in Brüssel, mit einer Stimme. Ich freue mich daher über die Wahl in das BFB-Präsidium und die damit verbundenen Herausforderungen.“

Prof. Dr. Wolfgang Ewer wurde in seinem Amt als BFB-Präsident bestätigt.

(Quelle: Pressemitteilung 11/2019 der BStBK vom 12.04.2019)

63. Berufsrechtstagung des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. am 04.11.2019

Wir möchten unsere Mitglieder darauf hinweisen, dass das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) am 04.11.2019, von 15:00 bis 17:15 Uhr, in Berlin die Berufsrechtstagung 2019 zu dem Thema „Der Steuerberater als unabhängige Organ der Steuerrechtspflege – ein echter Mehrwert für den Berufsstand?“ veranstaltet.

Im Rahmen dieser Berufsrechtstagung werden sich namhafte Experten aus Wissenschaft und Praxis der Frage stellen, inwiefern der Steuerberater zur Funkti-

onsfähigkeit des staatlichen Abgabensystems beiträgt und dessen Stellung innerhalb des Rechtsstaates in Konkurrenz zum Status des Steuerberaters als Interessensvertreter des Mandanten steht. Als Hauptredner ist Herr Prof. Dr. Gerhard Ring, Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises Berufsrecht des DWS-Instituts e.V., vorgesehen.

64. Gemeinsame Broschüre der BStBK und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH)

Die Bundessteuerberaterkammer und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) haben gemeinsam eine neue Broschüre aufgelegt, die sich dem Thema „Tax Compliance für Handwerksbetriebe“ widmet.

Mit der Veröffentlichung soll der Dialog zum Thema Tax Compliance zwischen KMU und ihren Steuerberatern angeregt werden. Weiterführende Informationen finden sich in den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem – Steuer-IKS aus dem Juli 2018.

Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage im öffentlich zugänglichen Bereich unter [www.stbk-brandenburg.de/Downloads/sonstige Infos 2019](http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/sonstige%20Infos%202019).

65. BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erneut im ETAF-Vorstand

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser wurde heute bei der Generalversammlung der European Tax Adviser Federation (ETAF) in Brüssel in seinem Amt als Vorstandsmitglied bestätigt. Alle zwei Jahre stellen die Delegierten mit der Wahl des Vorstands und des Präsidenten die Weichen für die Zukunft der Steuerberater in Europa.

Kaiser: „Die ETAF steht für eine effektive Zusammenarbeit der berufsständischen Organisationen. Wir vertreten die Interessen der Steuerberater gegenüber europäischen Entscheidungsträgern besonders wirkungsvoll, wie bspw. bei dem von der EU-Kommission geplanten Dienstleistungspaket. Ich freue mich über die Wiederwahl und die damit verbundenen Herausforderungen.“

Philippe Arraou wurde ebenfalls in seinem Amt als ETAF-Präsident bestätigt. Die BStBK gründete 2016 gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband und der französischen und italienischen Steuerberatervereinigung die ETAF, um u. a. dem Deregulierungsdruck seitens der EU überzeugend begegnen zu können. Seither erfreut sich die Initiative großem Zuspruch und einer steigenden Mitgliederzahl. Mit mehr als 250.000 Berufsangehörigen ist die ETAF die größte Organisation der steuerberatenden Berufe in Europa.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 12.06.2019)

66. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2019 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

10. Januar 2019

Verbändeanhörung zum Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Bonn

Die BStBK lehnte bei der Verbändeanhörung zum BBiMoG im BMBF, wie auch in ihrer Stellungnahme, die neuen Fortbildungsbezeichnungen „Berufsspezialist“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ ab. Die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung befürwortete sie aber, da die seitens der Steuerberaterkammern empfohlene Ausbildungsvergütung die gesetzliche Mindestvorgabe übersteigt.

10. Januar 2019

Weiterentwicklung QS-/QM-Handbuch mit der DATEV und dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV), Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer und BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund trafen sich mit Vertretern vom DStV und der DATEV, um ein neues Konzept für das langjährige Gemeinschaftsprojekt „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ zu erarbeiten. Es ist geplant, eine Online-Plattform zu etablieren, um mehr Berufsangehörige zu erreichen. Es soll auch ermöglicht werden, statt des umfangreichen Gesamtwerks nur einzelne Themen-Module zu nutzen.

14. Januar 2019

Sitzung der XBRL AG HGB Taxonomie, München

Die Teilnehmer einigten sich auf allgemeine, steuerliche, handelsrechtliche und technische Inhalte für die Taxonomie-Version 6.3. Sie diskutierten zudem das Konzept zur Umsetzung der handelsrechtlichen Anforderungen an den Anlagespiegel in der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung-Taxonomie.

15. Januar 2019

Sitzung der Fach-AG Taxonomie-Steuer, München

In der Sitzung befassten sich die Teilnehmer mit den aktuellen Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.3. Im Mittelpunkt stand dabei u. a. die Ergänzung von Auffangpositionen für die Summenmussfeldprüfung und die Anpassungen an das Investmentsteuergesetz (InvStG). Die Teilnehmer erörterten zudem die Taxonomie-Positionen für typische stille Gesellschaften bzw. atypisch stille Gesellschaften sowie die Berechnung des steuerlichen Gewinns bei inländischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen.

22. Januar 2019

61. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann diskutierten die Ausschussteilnehmer

u. a. die neuen Hinweise zur Datenvorhaltung bei Beraterwechsel und Mandatsbeendigung sowie die aktuellen Entwicklungen bei den GoBD. Zudem erörterten sie weitere Themen der elektronischen Kommunikation und befürworteten die Überarbeitungen der Muster-Verfahrensdokumentation für das ersetzende Scannen sowie der FAQ-Liste für die Vollmachtsdatenbank.

22. Januar 2019

105. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberaterrecht (national und international), Praxissicherung“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein tauschten sich die Ausschussteilnehmer zu aktuellen berufsrechtlichen Fragestellungen aus. Neben aktuellen berufsrechtlichen Entwicklungen auf europäischer Ebene debattierten sie u. a. über die Frage einer möglichen Einführung neuer Fachberatertitel. Zudem erarbeiteten sie einen Formulierungsvorschlag für die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs.

24. Januar 2019

32. Sitzung des Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“, Berlin

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter dem Vorsitz des BStBK-Präsidialmitglieds Boris Kurczinski mit dem EU-Richtlinienvorschlag zur präventiven Restrukturierung und den Vorschlägen des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. für ein neues Berufsrecht für Insolvenzverwalter. Darüber hinaus erarbeiteten die Teilnehmer die BStBK-Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Wohnimmobilienverwalter und Betreuer.

28. Januar und 14. Februar 2019

Arbeitskreis „Fachassistent Land- und Forstwirtschaft“, Hannover und Berlin

In der 2. und 3. Sitzung einigten sich die Arbeitskreismitglieder unter dem Vorsitz des BStBK-Präsidialmitglieds Carsten Fischer auf die Prüfungsinhalte für eine neue Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“. An den Sitzungen nahmen Vertreter des BStBK-Ausschusses 30a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, des Hauptverbandes der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS), ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Steuerberater mit der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ teil.

29. Januar 2019

Erfahrungsaustausch des Klausurenverbundes „Steuerfachangestellte/r“, Hannover

Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches von der BStBK und einem Großteil der Steuerberaterkammern befassten sich mit der Auswertung der Prüfung des vergangenen Jahres und der Vorbereitung der nächsten Klausuren.

29. Januar 2019

Erfahrungsaustausch zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“, Hannover

Die BStBK tauschte sich mit Vertretern einiger Steuerberaterkammern sowie des Aufgabenerstellungsausschusses

zur Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ aus. Die Teilnehmer werteten die Ergebnisse der vergangenen Prüfung aus und bereiteten die nächste Fortbildungsprüfung vor.

29. Januar 2019

ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der ersten ETAF-Vorstandssitzung des Jahres 2019 teil. Im Fokus der Sitzung standen u. a. die Zusammensetzung des Vorstands und die zukünftigen Wahlen der Mitglieder, einschließlich des Präsidenten. Philippe Arraou erklärte seine Absicht, erneut als ETAF-Präsident zu kandidieren. Ein weiterer Schwerpunkt des Treffens war die mögliche Teilnahme der ETAF in den Expertengruppen der Europäischen Kommission, um noch mehr Einfluss und Sichtbarkeit der Organisation zu erzielen.

30. Januar 2019

Gespräch mit dem Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. (VID), Berlin

BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund und VID-Präsident Dr. Christoph Niering trafen sich zu einem Fachgespräch über die VID-Eckwerte eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter. Rechtlicher Hintergrund ist der EU-Richtlinienvorschlag zur präventiven Restrukturierung, der für die EU-Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten zur Regulierung vorsieht.

31. Januar 2019

Unterarbeitskreis des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) „Berufliche Bildung“, Berlin

Der BFB lud seine Mitglieder und somit auch die BStBK ein, um sich über den Referentenentwurf des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (BBiMoG) auszutauschen. Die Teilnehmer bereiteten u. a. eine BFB-Stellungnahme vor, die im Wesentlichen aus der BStBK-Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf besteht. Der BFB übersandte die Stellungnahme – wie auch die BStBK – an die Mitglieder der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz.

7. Februar 2019

Gespräch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) beim Zollkriminalamt, Köln

Die BStBK traf sich zusammen mit Vertretern der Steuerberaterkammern Köln und Düsseldorf mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) beim Zollkriminalamt zu einem Fachgespräch. Im Mittelpunkt des Austauschs standen insbesondere die Möglichkeiten der FIU, den Berufsstand und die Steuerberaterkammern in Geldwäschefragen zu unterstützen. Zudem stellte BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein die Informationsangebote und die bisherige Aufsichtspraxis der Steuerberaterkammern im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz vor.

11. Februar 2019

Gemeinsames Gespräch mit dem DStV und der Offensive Mittelstand (OM), Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean einigten sich die Teilnehmer auf ein Veranstaltungskonzept, das den Steuerberaterkammern und den DStV-Mitgliedsverbänden zur Verfügung gestellt werden soll, um die Zusammenarbeit mit der OM weiterzuführen und zu beleben. Zukünftig sollen Ansatzpunkte für eine betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater im Unternehmenscheck der OM herausgearbeitet werden.

12. Februar 2019

37. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin

In der Sitzung diskutierten die Ausschussmitglieder unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean mögliche Themen für das 8. BWL-Symposium der BStBK am 12. September 2019. Zudem stellte ein Vertreter der KfW den Ausschussteilnehmern die neue digitale KfW-Gründerplattform vor. Zur Vorbereitung auf ein geplantes Gespräch mit Hochschulvertretern befassten sie sich zudem mit der Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre.

13. Februar 2019

90. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser einigten sich die Ausschussmitglieder auf den Preisträger des Förderpreises „Internationales Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer“ 2019. Anschließend debattierten sie mit dem Gast MD Martin Kreienbaum vom Bundesfinanzministerium (BMF) u. a. die noch ausstehende Umsetzung der Anti Tax Avoidance Directives I und II sowie die Besteuerung der digitalen Wirtschaft.

26. Februar 2019

BFB-Arbeitskreis „Wirtschaftliches und soziales Umfeld der Freien Berufe“, Berlin

Auf Einladung des BFB nahm die BStBK an dem Arbeitskreis teil. Im Fokus des Austauschs standen die Wirtschaftskraft der Freien Berufe, die Fortsetzung der Allianz für Aus- und Weiterbildung und das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz. Abschließend wurden die BFB-Kurzpositionen zur Europawahl 2019 vorgestellt, die auch an die Vertreter aller Parteien übermittelt wurden.

11. März 2019

3. Symposium „Lohn im Fokus“ zum Thema „Arbeiten 4.0 – Veränderungen im Lohn?“, Berlin

Mit ihrem 3. Symposium zum Thema „Arbeiten 4.0 – Veränderungen im Lohn?“ setzte die BStBK ihre Veranstaltungsreihe „Lohn im Fokus“ in Berlin mit den rund 100 Gästen aus Politik, Berufsstand und Wirtschaft fort. Die Podiumsteilnehmer diskutierten unter der Moderation von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean über die sich verändernde Arbeitswelt durch die beiden Megatrends „Digitalisierung“ und „Fachkräftemangel“ und die sich daraus für die Steuerberater sowie ihre Mandanten ergebenden Herausforderungen.

12. März 2019

Erfahrungsaustausch zum/zur Steuerfachwirt/in, Düsseldorf

Im Rahmen des jährlichen Erfahrungsaustauschs der Steuerberaterkammern zur Steuerfachwirtprüfung berichtete die BStBK über die geplante Einführung neuer Fortbildungsbezeichnungen auf Grundlage des Referentenentwurfs zum Berufsbildungsmodernisierungsgesetz. Der Gesetzgeber plant, künftig zu „Berufsspezialisten“, „Berufsbachelor“ und „Berufsmaster“ fortzubilden. Zudem befassten sich die Vertreter der Steuerberaterkammern mit dem abgelehnten Antrag auf Zuordnung in den Deutschen Qualifikationsrahmen und einer möglichen Neustrukturierung der Ausbildungsordnung.

12. März 2019

20. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

Die Ausschussmitglieder hielten unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean eine Nachlese des erfolgreichen 3. Symposiums „Lohn im Fokus“ zum Thema „Arbeiten 4.0 – Veränderungen im Lohn?“. Zudem standen Praxisprobleme, wie die Auswirkungen der neuen Arbeitszeitfiktion im Teilzeit- und Befristungsgesetz auf die Mini-Jobs und die A1-Bescheinigungen bei Geschäftsreisen, auf der Tagesordnung.

12. März 2019

Arbeitsgespräch mit dem Betriebsprüfamt der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean traf sich mit Vertretern des Betriebsprüfamt der Deutschen Rentenversicherung Bund zum Jahresarbeitsgespräch 2019. Gegenstand des diesjährigen Erfahrungsaustauschs war ebenfalls u. a. die Arbeitszeitfiktion – insbesondere bei den Mini-Jobs – aufgrund einer Erhöhung der Stundengrenze von 10 auf 20 Stunden im Teilzeit- und Befristungsgesetz. Die Teilnehmer diskutierten zudem die Weiterentwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) und die Erhebung von Säumniszuschlägen.

13. März 2019

Fachgespräch mit MdB Katja Hessel und MdB Markus Herbrand, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum trafen sich mit MdB Katja Hessel und MdB Markus Herbrand (beide FDP) zu einem Fachgespräch. Im Fokus hierbei standen die Reform der Grundsteuer und die Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle. Die Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass die zusätzliche Einführung einer nationalen Anzeigepflicht für Steuerberater und ihre Mandanten eine erhebliche Bürokratielast bedeuten würde. In den bislang vorgeschlagenen Gesetzentwürfen fehle u. a. eine De-Minimis-Regelung bei der Meldung grenzüberschreitender Gestaltungen und eine Ausnahme von der Meldung bei schon bekannten Modellen.

13. März 2019

Fachgespräch mit MdB Lisa Paus, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum tauschten sich mit MdB Lisa Paus (Die Grünen) zum Thema Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle aus. Dr. Schwab machte in diesem Gespräch die Auswirkungen einer solchen Anzeigepflicht deutlich. Der anzeigepflichtige Steuerberater würde aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe und der möglichen Bußgelder tendenziell alle potentiellen Sachverhalte anzeigen. Im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie seien daher noch weitere Filter einzubauen, ansonsten werde die Finanzverwaltung mit Daten überschwemmt.

14. und 15. März 2019

D-A-CH Steuer-Kongress, Wien

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser und der Vizepräsident der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW), Mag. Philipp Rath, begrüßten die Teilnehmer und Referenten. Ein Schwerpunkt des D-A-CH Steuer-Kongresses, der sich mit grenzüberschreitenden steuerlichen Themen zwischen den drei Staaten Deutschland, Österreich und der Schweiz befasst, lag in diesem Jahr auf Verständigungs- und Schiedsverfahren.

18. März 2019

56. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“, Berlin

Im Mittelpunkt der Sitzung unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann stand die Fortsetzung der Ausarbeitung „Rechnungslegung bei Non-Profit-Organisationen und gemeinnützigen Vereinen“. Zudem bearbeiteten die Ausschussteilnehmer die FAQs zu den „Hinweisen zur Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“.

19. März 2019

45. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab diskutierten die Ausschussmitglieder u. a. die vorgesehene Einführung von Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle, den Reformbedarf bei der Gewerbesteuer sowie das österreichische Modell für eine zeitnahe Betriebsprüfung. Anschließend stellte der Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Jürgen Jacoby, den Ausschussmitgliedern sein Modell für eine Kaufpreisaufteilung bei Grundstückskäufen vor.

19. März 2019

Fachgespräch mit MdB Sebastian Brehm, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum tauschten sich mit Berichterstatter MdB Sebastian Brehm (CDU) zum Thema Anzeigepflichten für Steuergestaltungen aus. In dem Gespräch forderte Dr. Schwab bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht den Einbau weiterer Filter, um eine Flut von Anzeigen zu vermeiden. Die über die Richtlinie hinausgehende Einführung einer wei-

teren Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen lehnte er ab. Neben den Anzeigepflichten erörterten die Gesprächsteilnehmer weitere berufsrechtliche Themen und die anstehende Grundsteuerreform.

20. März 2019

Arbeitskreis „Berufsrechte“, Berlin

Auf der Agenda der Arbeitskreissitzung, an der neben BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund auch Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Bundesnotarkammer (BNotK) und der Patentanwaltskammer (PAK) teilnahmen, standen u. a. die Geldwäscheprävention und die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie. Zudem diskutierten sie die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz, die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, Fragen des Datenschutzrechts, die Whistleblower-Richtlinie und den Entwurf des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes.

20. März 2019

ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der zweiten ETAF-Vorstandssitzung des Jahres in Brüssel teil. Die Vorstandmitglieder trafen die letzten Vorbereitungen für die am gleichen Tag stattfindende Steuerkonferenz. Ebenfalls Schwerpunkt des Treffens waren die Gewinnung neuer Mitglieder, die zukünftigen Wahlen und die Zusammensetzung des ETAF-Vorstandes.

20. März 2019

ETAF-Steuerkonferenz, Brüssel

Die ETAF-Konferenz zum Thema „Future Trends of Taxation“ fand mit rund 100 Teilnehmern und Interessenvertretern von EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen in Brüssel statt. Hieran nahm BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser teil. Hauptthemen der Konferenz waren die Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip in Steuerangelegenheiten, die Wahlprogramme der verschiedenen politischen Parteien und die möglichen Auswirkungen des Brexit auf die Steuerpolitik der EU.

21. März 2019

Gemeinsame Kommission elektronischer Rechtsverkehr des Deutschen EDV-Gerichtstages, Berlin

Zusammen mit Vertretern von Kammern, Verbänden und Gerichten sowie Justizministerien nahm die BStBK an der turnusmäßigen Sitzung der Kommission elektronischer Rechtsverkehr des Deutschen EDV-Gerichtstages teil. Im Rahmen dieser Sitzung erörterten die Teilnehmer die aktuellen Entwicklungen des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches und Notarpostfaches. Die Justiz stellte den aktuellen Stand zum Verbände- und Unternehmenspostfach (geplantes sicherer Übermittlungsweg mittels EGVP) vor. Die BStBK tauschte sich mit Vertretern der Justiz über das geplante besondere elektronische Steuerberaterpostfach aus.

22. März 2019

Gemeinsames Gespräch mit dem DStV und der Offensive Mittelstand (OM), Berlin

Die Sitzungsteilnehmer gingen den Unternehmenscheck der OM im Detail durch und stellten alle gefundenen Ansatzpunkte für eine betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater zusammen. Die Ergebnisse sollen in einer weiteren Sitzung im Frühsommer 2019 mit dem bereits entworfenen Veranstaltungskonzept zusammengeführt werden.

26. März 2019

Experten-Workshop zur „Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands“ beim Bundeskanzleramt, Berlin

Auf Einladung des Referats „Bürokratieabbau, Bessere Rechtsetzung“ nahm die Bundessteuerberaterkammer gemeinsam mit Vertretern aus den Ministerien am Experten-Workshop zur „Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands“ im Bundeskanzleramt teil. Eingehend diskutierten die Teilnehmer das im Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ formulierte Ziel, den einmaligen Erfüllungsaufwand, z. B. bei der Umstellung aufgrund von neuen Digitalisierungsvorhaben, möglichst zu begrenzen. Die Ergebnisse des Workshops sollen Eingang in ein Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung finden.

27. März 2019

2. Projektbeiratssitzung des Verbundprojekts KODIMA (Kompetenzen von Mitarbeitern/innen in der digitalisierten Arbeitswelt), Hamburg

In der 2. Projektbeiratssitzung diskutierte die BStBK mit weiteren Teilnehmern erste Zwischenergebnisse der Universität Rostock, die sich mit den Wirkungen der Digitalisierung der Arbeitswelt auf Mitarbeiter in Dienstleistungsunternehmen befassen. Wesentliche Erkenntnis ist, dass Steuerberater von der weiter zunehmenden Digitalisierung profitieren. Denn die zunehmende – technologisch geförderte – kommunikative Vernetzung stärkt nicht nur den Zusammenhalt innerhalb der Kanzlei, sondern erleichtert dadurch auch die Unterstützung gerade bei schwierigen Fragestellungen. Die Steuerberater können leichter auf die verteilt vorhandenen Wissensressourcen zurückgreifen.

67. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2019 bis 30.06.2019		13.06. bis 18.06.2019	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2019
02.04.2019	Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung	15.06.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.04.2019	DATEV Beiratssitzung		
10.04.2019	Vorstandssitzung	22.06.2019	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
13.04.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
		Termine	
04.05.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	31.08.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.05./08.05.2019	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2019	10.09. und 11.09.2019	Ausbildungsmesse „vocatium“
		11.09.2019	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
09.05.2019	Arbeitsgespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem Landgericht	16.09. und 17.09.2019	100. Bundeskammerversammlung
13.05. bis 14.05.2019	57. Deutscher Steuerberaterkongress 2019 in Dresden	19.09.2019	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
16.05.2019	Hauptversammlung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg	23.09./24.09.2019	Geschäftsführertagung
		25.09.2019	Vorstandssitzung
16.05.2019	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“	25.09.2019	Sitzung Berufsbildungsausschuss
18.05.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.09.2019	Treffen mit Ehrenamtlern
		27.09.2019	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
23.05.2019	Bestellung neuer Steuerberaterinnen u. Steuerberater	28.09.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
24.05. bis 26.05.2019	Fleesensee-Seminar		
27.05. bis 29.05.2019	HLBS Hauptverbandstagung	08.10. bis 10.10.2019	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2019
25.05.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	14.10. bis 18.10.2019	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
05.06.2019	Vorstandssitzung		Herbst/Winter 2019/2020

16.10.2019	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	07.12.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
20.10. bis 22.10.2019	42. Deutscher Steuerberatertag in Berlin	11.12./12.12. und 13.12.2019	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
24.10./25.10.2019	HLBS, 70. Steuerfachtagung	14.12.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.10.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		

05.11.2019	Geschäftsführerkonferenz 2019
07.11.2019	Arbeitstagung norddeutscher Kammern zum Berufsrecht
08.11. bis 9.11.2019	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2019/2020
14.11.2019	Vorstandssitzung
14.11.2019	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
16.11.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
16.11.2019	Ausbildungsmesse „parentum“
18.11. und 19.11.2019	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2019/2020
23.11.2019	Ordentliche Kammerversammlung
23.11.2019	Vorstandssitzung
23.11.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.11.2019	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
03.12.2019	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Anlagen

- [Bundessteuerberaterkammer – Werbung: Lehrgang zum/r Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Seminarwerbung: Das neue Geldwäschegesetz – Pflichten und Risiken für den Steuerberater](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Seminarwerbung: Strategische Planung für die StB-Kanzlei](#)
- [Seminarinformation 2/2019 der Steuerberaterkammer Brandenburg „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“](#)
- [DWS Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. – DWS Gutachtendienst „Second Opinion“](#)
- [DWS Institut der Steuerberater e.V. – Werbung: „DWS-Symposium 2019“](#)
- [Werbung „16. Norddeutsche Steuer-Open 2019“](#)
- [StBK München – Flyer: „Bozen Gemeinschaftsseminar 2019“](#)
- [Internationale Deutsch-Polnische Steuerkonferenz 2019 in Zielona Góra – Einladung und Anmeldeformular](#)